Arbeitshilfe

VOLLVERSAMMLUNG FÜR STADT- UND KREISJUGENDRINGE

Informationen, Regeln und Tipps für eine erfolgreiche SJR/KJR-Vollversammlung

BJR
Bayerischer Jugendring

Einleitung ____ 4
1 SJR/KJR-Vollversammlung____ 5
2 Der Jahreslauf im Jugendring ____ 8
3 Arbeitshilfe____ 10
3.1 Einberufung ____ 10
3.2 Empfang der Delegierten/Eintragung ins Delegiertenverzeichnis ____ 11
3.3 Öffentlichkeit____ 11
3.4 Feststellung der Beschlussfähigkeit ____ 12
3.5 Beschlussfassung über Tagesordnung ____ 12
3.6 Beschlussfassung/Abstimmung ____ 13
3.7 Rede- und Antragsrecht ____ 13
3.8 Protokoll ____ 14
3.9 Empfehlungen zur Aufnahme und Antrag zum Ausschluss von Jugendorganisationen und über Anträge auf Ausschluss einer Jugendgemeinschaft____ 14
3.10 Feststellungsbeschlüsse zum Vertretungsrecht____ 15
3.11 Jugendsprecher_innen offener Jugendeinrichtungen____ 16
3.12 Reduzierung der Delegiertenstimmen____ 17
3.13 Arbeitsbericht des Vorstands/Jahresbericht ____ 17
3.14 Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht/Entlastung des Vorstands ____ 18
3.15 Jahresplanung mit Haushaltsplan ____ 19
3.16 Wahlen ____ 21
3.17 Anträge zur Geschäftsordnung ____ 22
3.18 Verfahren zur Geschäftsordnung ____ 23
5 Zusammensetzung der SJR/KJR-Vollversammlung ____ 24
6 Standards und Ideen für die SJR/KJR-Vollversammlung____ 25
6.1 Vollversammlung ist Demokratie-Bildung ____ 25
6.2 Rahmenbedingungen ____ 25
6.3 Konferenzteil ____ 26
6.4 Studienteil ____ 26
6.5 Vollversammlung ist Öffentlichkeitsarbeit ____ 26
6.6 Vollversammlung als höchstes Gremium ____ 27
6.7 Jugendpolitische Interessensvertretung ____ 27
6.8 Jugendverbände und Jugendgruppen sind Jugendring ____ 27
6.9 Tipps und Tricks ____ 28
6.10 Sonstiges ____ 28
7 Haushalt für „Anfänger_innen“ ____ 29
7.1 Finanzielle Eckdaten eines Jugendrings ____ 29
7.2 Darstellung von Finanzdaten für die Vollversammlung ____ 30
8 Muster und Formulare____ 32
8.1 Tagesordnung für Frühjahrs- und Herbstvollversammlung ____ 32
8.2 Checkliste für den Vollversammlungsversand____ 33
8.3 Musterübersicht für ausgeübte Vertretungsrechte und Verzeichnis der Vertretungsrechte____ 34

8.4 Musterteilnehmerliste und Musterdelegiertenmeldung ____ **38**
8.5 Musterwahlprotokoll ____ **44**
8.6 Musterstimmzettel ____ **52**
8.7 Vorstandsliste nach der Wahl ____ **53**
9 Verzeichnis der Jugendverbandsadressen___ **55**

Einleitung

Zur Nutzung dieser Arbeitshilfe

Diese Arbeitshilfe ist aus einer Sammlung verschiedener Checklisten, Arbeitshilfen, Musterformularen usw. hervorgegangen, die hier in einem Papier zusammengeführt werden. Gleichzeitig wird versucht Erfahrungen aus der Praxis einfließen zu lassen und die häufigsten Fragen, die in den letzten Jahren immer wieder gestellt wurden, zu beantworten. Ziel ist es, den Verantwortlichen in den Stadt- und Kreisjugendringen (SJR/KJR) eine Arbeitshilfe an die Hand zu geben, die ihnen die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung einer satzungsgemäßen SJR/KJR-Vollversammlung erleichtern.

In dieser Arbeitshilfe wird zunächst auf die Bedeutung der SJR/KJR-Vollversammlung in Stadt- und Kreisjugendringen eingegangen und dann chronologisch Schritt für Schritt die Durchführung einer SJR/KJR-Vollversammlung beschrieben. Dabei werden Querverweise auf die Satzung des Bayerischen Jugendrings (BJR) mit ihren Erläuterungen unddie Grundsatz-Geschäftsordnung für Stadt- und Kreisjugendringe gegeben, damit bei Bedarf zügig an der richtigen Stelle nachgeblättert werden kann.

Ergänzend werden Praxistipps eingefügt und grafisch hervorgehoben. Die Erfahrung zeigt, dass es immer wieder einer Erläuterung bedarf, wie die Regelungen praktisch umgesetzt werden.

Und schließlich soll mit dieser Arbeitshilfe ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass es sich bei der SJR/KJR-Vollversammlung nicht um eine lästige Pflichtveranstaltung handelt, sondern um ein Gremium, das viele Möglichkeiten in sich birgt. Es ist die schwierige Aufgabe des Stadt- bzw. Kreisjugendrings dafür zu sorgen, dass Delegierte die Bedeutung der SJR/KJR-Vollversammlung verstehen, sich entsprechend einbringen können und wollen und damit auch selbst zu einer attraktiven SJR/KJR-Vollversammlung beitragen.

Dann wird auch in der Öffentlichkeit deutlich, dass der Stadt- bzw. Kreisjugendring als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände die jugendpolitische Interessensvertretung für alle Kinder und Jugendlichen übernimmt. Das entsprechende Beteiligungsinstrument dafür ist die SJR/KJR-Vollversammlung.

Mit der Neufassung der Satzung und der Grundsatzgeschäftsordnungen des Bayerischen Jugendrings wurde die Arbeitshilfe komplett überarbeitet und alle Muster und Formulare auf den aktuellen Stand gebracht. Damit soll die Anwendung und Umsetzung der neuen Satzung erleichtert und die Durchführung der SJR/KJR-Vollversammlungen verbessert werden.

1 SJR/KJR-Vollversammlung

Das höchste Gremium der Stadt- und Kreisjugendringe

Die SJR/KJR-Vollversammlung eines Stadt- oder Kreisjugendrings ist gem. BJR-Satzung das oberste Organ eines Stadt- oder Kreisjugendrings:

- Sie ist die Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis bzw. in der Stadt
- Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer und beruft die Einzelpersönlichkeiten
- Sie gibt den finanziellen Rahmen und die Inhalte für die Arbeit des Jugendrings vor und kontrolliert, ob dieser eingehalten und umgesetzt wird
- Sie empfiehlt, wer Mitglied im Jugendring werden soll

Die SJR/KJR-Vollversammlung wirkt:

- jugendpolitisch – bspw. welche jugendpolitischen Positionen im Landkreis oder der kreisfreien Stadt vertreten werden
- inhaltlich – bspw. welche Schwerpunkte sich der Stadt-oder Kreisjugendring gibt und an welchen Stellen Aufgaben des öffentlichen Trägers übernommen werden sollen
- strategisch – bspw. wird mit der Wahl des Vorstands das maßgebliche Entscheidungsgremium des Jugendrings bestimmt, das die Vorgaben der Vollversammlung umsetzt
- öffentlich – mit ihr wird der Stadt- bzw. Kreisjugendring in der Politik, Presse und Verwaltung wahrgenommen: in ihr spiegelt sich die Arbeit des ganzen Jahres wider

Das Verhältnis zwischen den Delegierten der SJR/KJR-Vollversammlung zum Vorstand ist vergleichbar mit einem Aufsichtsrat:

- Die SJR/KJR-Vollversammlung gibt mit dem Beschluss der Jahresplanung und dem Haushalt den finanziellen und inhaltlichen Rahmen vor, in dem der Vorstand im folgenden Jahr arbeiten soll
- Im darauf folgenden Jahr legt der Vorstand den Delegierten der SJR/KJR-Vollversammlung seinen Jahresbericht über die Arbeit des vergangenen Jahres vor und stellt in der Jahresrechnung dar, wie gewirtschaftet worden ist
- Die Delegierten der SJR/KJR-Vollversammlung entscheiden daraufhin über die Entlastung des Vorstands und geben mit der Wahl des Vorstands eine Rückmeldung, ob die Mitglieder des Vorstands weiterhin ihr Vertrauen haben

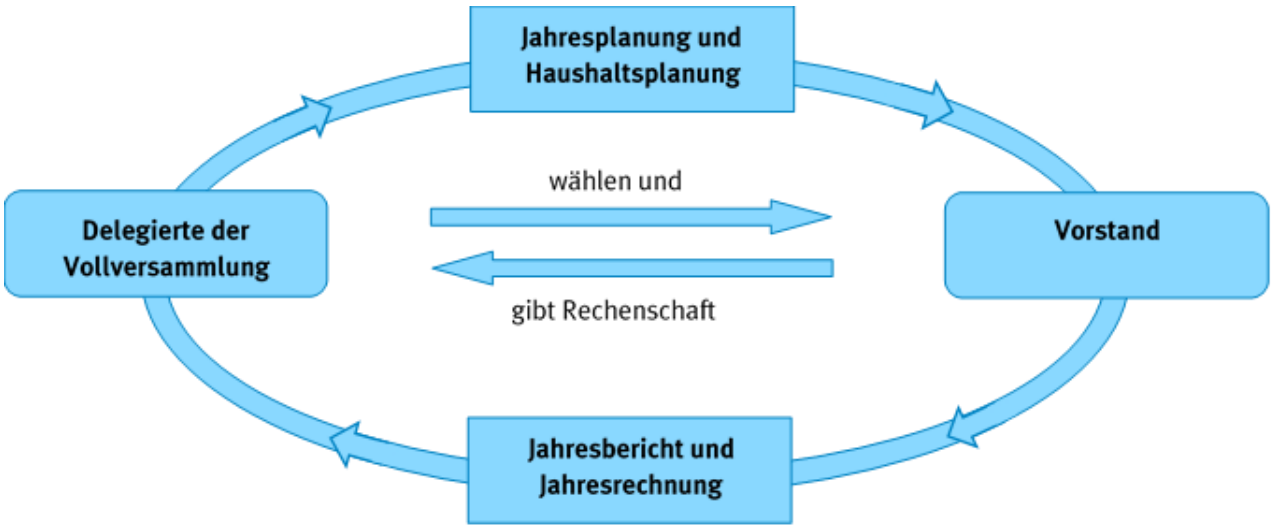

Durch den Körperschaftsstatus des BJR verbleibt die Gesamtverantwortung für die Jugendringe als Gliederungen beim Landesvorstand.
Jugendringe sind der örtliche Zusammenschluss der dort vertretenen Jugendorganisationen als Arbeitsgemeinschaft. Der Jugendring kann deshalb jugendpolitisch nur so stark sein, wie ihn seine Mitglieder unterstützen. Am einfachsten, aber auch am offensichtlichsten ist es, die Außenwirkung des Jugendrings bei seiner SJR/KJR-Vollversammlung zu demonstrieren, wenn alle Jugendorganisationen mit den ihnen zustehenden Delegierten vertreten sind. Es sollten daher alle Jugendorganisationen stets die volle Delegiertenzahl ausschöpfen.

Der Charakter der Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände setzt sich in der Regelung der Satzung fort, dass maximal zwei Vorstandsmitglieder ohne Delegiertenmandat gewählt werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass Personen ohne unmittelbaren Jugendverbandsbezug die Arbeit des Jugendrings dominieren. Neben dem Delegiertenmandat sollten vor allem die Vorstandsmitglieder, aber auch allgemein die Delegierten in der Vollversammlung nicht nur aufgrund ihrer Mitgliedschaft zu einer Jugendorganisation delegiert werden. Für eine gute Rückbindung in die Jugendorganisation, vor allem bezüglich jugendpolitischer Positionen, ist eine unmittelbare Einbindung in deren Arbeit – in der Regel durch die Mitarbeit in deren Vorstand – unerlässlich.

Mit der Neufassung der Satzung wurde die Möglichkeit eröffnet, dass auch Mitglieder eines Jugendverbandes, die gerade nicht Delegierte sind, in den Vorstand gewählt werden können. Voraussetzung ist, dass die Person durch den eigenen Jugendverband vorgeschlagen wird und dort tatsächlich Mitglied ist. Solange damit nicht mehr Mitglieder eines Jugendverbandes in den Vorstand gewählt werden, als dieser Delegierte in der SJR/KJR-Vollversammlung hat, wird diese Person bei der Wahl als Delegierte_r gewertet.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Entscheidung über die Zusammensetzung der SJR/KJR-Vollversammlung durch die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Hierbei wird unterschieden zwischen der Aufnahme von neuen Mitgliedern, die noch nicht Mitglied im BJR (oder einer seiner Gliederungen) sind und dem sogenannten Feststellungsbeschluss über das Vertretungsrecht für neue Gruppen, die jedoch schon Mitglied im BJR sind. Über letzteres entscheidet der Vorstand und teilt der Vollversammlung das Ergebnis bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

Die vielfältigen Aufgaben der SJR/KJR-Vollversammlung sind im § 31 der Satzung des BJR zusammengefasst. In der folgenden Übersicht sind die Aufgaben nach Themenbereichen zusammengefasst.

- mit den **Wahlen** verleihen die Delegierten der SJR/KJR-Vollversammlung dem Vorstand die **Legitimation** tätig zu werden
- die **inhaltliche Arbeit** wird als Rahmen durch Beschlüsse festgelegt, damit der Vorstand weiß, wie er arbeiten soll
- die Zusammensetzung der SJR/KJR-Vollversammlung durch ihre **Mitglieder** gibt die demokratische Basis für den Stadt- oder Kreisjugendring
- mit Beschlüssen kann der Stadt-oder Kreisjugendring in der Jugendpolitik die Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen wahrnehmen
- Die **Finanzen** des Stadt- oder Kreisjugendrings werden mit der Haushaltsplanung und Jahresrechnung gesteuert

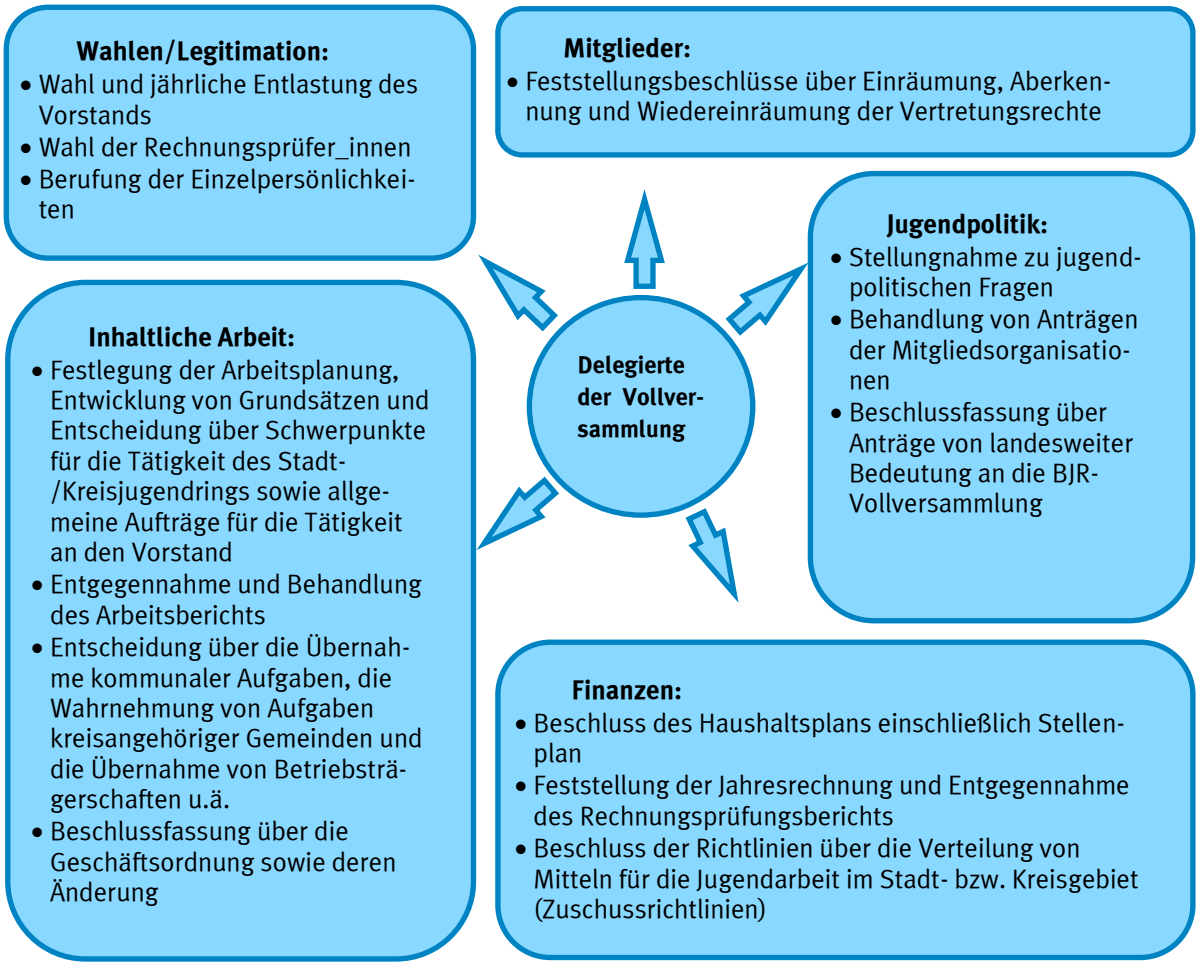

2 Der Jahreslauf im Jugendring

Termine und Fristen

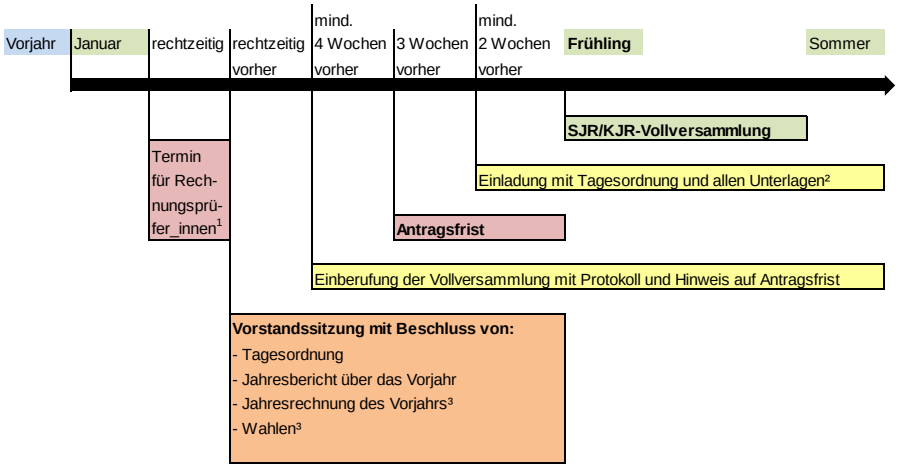

[1]Die Rechnungsprüfung muss frühzeitig vorher anberaumt werden, damit der Vorstand dazu Stellung beziehen kann und die Unterlagen dann mit den Unterlagen zur VV verschicken kann.

[2]im Frühjahr sind das i.d.R. das Verzeichnis der Delegierten, Antragsunterlagen, Jahresbericht, Jahresrechnung mit Bericht der Rechnungsprüfer_inner und ggf. Wahlausschreibung und Wahlvorschläge

[3]Ob Jahresrechnung, Haushaltsplan und Wahlen im Frühjahr oder Herbst in der SJR/KJR-Vollversammlung behandelt ab. werden hängt von verschiedenen Faktoren

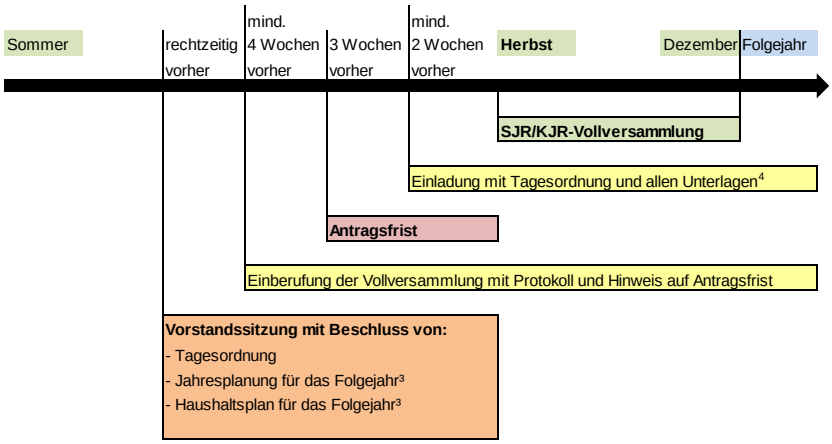

[4] im Herbst sind das i.d.R. das Verzeichnis der Delegierten, Antragsunterlagen, Jahresplanung und Haushaltsplan

1 Jahr vorher:

- Terminierung der SJR/KJR-Vollversammlung mit rechtzeitiger Klärung des Versammlungsorts
- Abstimmung des Termins mit Oberbürgermeister_in bzw. Landrat/Landrätin und gegebenenfalls weiteren Politiker_innen
- Referenten_innen für inhaltliche Themen müssen frühzeitig angefragt und gebucht werden

ca. 8 Wochen vor der SJR/KJR-Vollversammlung (nach Abschluss der Jahresrechnung):

- Terminvereinbarung mit Rechnungsprüfer_innen für Prüfungstermin (es sollte die Möglichkeit bestehen, dass der Vorstand einen Rechnungsprüfungsbericht behandelt und eine Stellungnahme dazu abgeben kann. Sowohl der Rechnungsprüfungsbericht, als auch die Stellungnahme des Vorstands wird an die Delegierten mit dem zweiten Versand verschickt).

6 Wochen vorher:

- In der Regel wird das Delegiertenverzeichnis regelmäßig fortgeschrieben, so dass eigentlich klar ist, wer die Einladung und die Unterlagen bekommen soll. Es wird empfohlen jährlich die Delegierten bei den Jugendverbänden abzufragen und bei der Einberufung der Vollversammlung einen Hinweis auf den Nachweis der Delegation mit aufzunehmen. Die Delegierten müssen ihre Delegation spätestens bis zur Eröffnung der Vollversammlung in Textform nachweisen.

5 Wochen vorher:

- Vorstandssitzung, in der die vorläufige Tagesordnung, spätestens dann das Protokoll der letzten SJR/KJR-Vollversammlung und alle weiteren nötigen Unterlagen beschlossen werden müssen. Bei einem kritischen Rechnungsprüfungsbericht wird die Stellungnahme des Vorstands dazu beschlossen. Bei der Terminierung ist darauf zu achten, dass die Geschäftsstelle die Unterlagen auch noch zusammenstellen, kopieren, kuvertieren und fristgerecht versenden muss, so dass die Einberufung vier Wochen vor der SJR/KJR-Vollversammlung bei den Delegierten ist. Mit der Einberufung wird die vorläufige Tagesordnung, das Protokoll sowie das Delegierten-Verzeichnis verschickt und es muss der Hinweis auf die Antragsfrist von drei Wochen enthalten sein.

3 Wochen vorher:

- Da mit der Einberufung zur SJR/KJR-Vollversammlung keine weiteren Unterlagen versandt wurden, müssen nun alle weiteren Unterlagen (inkl. der eingegangenen Anträge) an die Delegierten verschickt werden. Auch hier ist zu beachten, dass die Unterlagen zusammengestellt, kopiert, kuvertiert und fristgerecht versandt werden müssen.

nach der SJR/KJR-Vollversammlung:

- Bei Nach-/Neuwahlen wird an BezJR und BJR (jugendringe@bjr.de) die aktualisierte Vorstandsliste (S. 49) per E-Mail gesandt
- Versand von Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung mit allen Unterlagen im pdf-Format an finanzen@bjr.de
- Bei Aufnahmeempfehlungen für neue Mitglieder wird die Aufnahmeempfehlung mit dem Protokoll der SJR/KJR-Vollversammlung (genügt nach Genehmigung durch den Vorstand) an den BJR (Referent_innen Mitgliedschaften) versandt (emmer.nicola@bjr.de)
- Bei Empfehlungen zur Beendigung von Mitgliedschaften wird der Protokollauszug (genügt nach Genehmigung durch den Vorstand an den BJR (Referent_innen Mitgliedschaften) versandt (emmer.nicola@bjr.de)
- Bei zweimaligem Fehlen an der Vollversammlung in Folge wird ein Brief an die Landesebene der betroffenen Mitgliedsorganisation versandt (in Abdruck an den BezJR und BJR (Referent_innen Mitgliedschaften) (emmer.nicola@bjr.de)
- Bei dreimaligem Fehlen an der Vollversammlung in Folge, wird in der darauffolgenden Vorstandssitzung ein Feststellungsbeschluss zum Verlust des Vertretungsrechts getroffen. Dieser wird dem betroffenen Jugendverband auf Orts-/Kreisebene und Landesebene sowie dem BezJR und dem BJR (Referent_innen Mitgliedschaften) (emmer.nicola@bjr.de) zur Kenntnis gegeben.

3 Arbeitshilfe

Erläuterung der Abläufe während der SJR/KJR-Vollversammlung

3.1 Einberufung

Gem. § 32 Abs. 1 Satzung muss **mindestens vier Wochen vor** der SJR/KJR-Vollversammlung schriftlich eingeladen werden. Mit der Einberufung wird die vorläufige Tagesordnung sowie das Protokoll der letzten SJR/KJR-Vollversammlung verschickt und ist auf die **Antragsfrist von drei Wochen** vor dem Termin hinzuweisen. Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Der BJR und der Bezirksjugendring (BezJR) erhalten jeweils ein Exemplar der kompletten Delegiertenunterlagen (am besten nimmt man BJR und BezJR einfach in den Delegiertenverteiler auf).

NEU

Im § 32 Abs. 2 der Satzung ist geregelt, dass alle Unterlagen rechtzeitig versandt werden müssen. Das Protokoll wird bereits mit der Einberufung versandt. Alle weiteren Unterlagen – dazu gehören: Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung (inkl. Prüfungsbericht) sowie alle eingegangenen Anträge – 14 Tage vor der SJR/KJR-Vollversammlung.

Vielfach werden mit dem ersten Versand gleich alle vorliegenden Unterlagen versandt, so dass nur bei Eingehen von Anträgen ein zweiter Versand erforderlich wird.

Damit sich die Delegierten auf die SJR/KJR-Vollversammlung entsprechend vorbereiten können, ist in der Satzung geregelt, dass alle Unterlagen rechtzeitig versandt werden müssen (§32 Abs. 2).

Nur kurzfristig eingereichte Anträge, die als Initiativanträge gestellt werden sollen oder Änderungsanträge zu fristgerecht gestellten Anträgen müssen dann als Tischvorlage verteilt werden

Nur wenn die **ordentliche SJR/KJR-Vollversammlung** nicht beschlussfähig war, ist die darauf folgende außerordentliche SJR/KJR-Vollversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

Außerordentliche Vollversammlungen müssen umgehend einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand, der Bezirksjugendringvorstand oder der Landesvorstand verlangen.

Sollten hier Probleme auftreten, weil es innerhalb eines Jugendverbandes unterschiedliche Auffassungen bzgl. der Delegierten gibt, ist es nicht die Aufgabe des Jugendrings hier eine Entscheidung zu treffen. Der Stadt-/Kreisjugendring kann dann rechtzeitig vor Versand der Einladung schriftlich die Jugendverbände zur Benennung der Delegierten auffordern. Nur wer dann benannt wird, erhält die SJR/KJR-Vollversammlungsunterlagen (Muster siehe S. 35).

Die Einberufung zur SJR/KJR-Vollversammlung hat in Textform zu erfolgen – also entweder wie bisher per Post oder per E-Mail. Die Delegierten der SJR/KJR-Vollversammlung sollten darüber entscheiden, welche Form gewählt wird. NEU

Vor Versand der Einberufung sollte bereits klar sein, wer als Delegierte_r einzuladen ist. In der Regel handelt es sich bei den Verbänden um die gleichen bereits bekannten Delegierten. Spätestens vor Eröffnung der Vollversammlung müssen die Delegierten in Textform ihre Delegation nachweisen.

Der Delegiertenschlüssel ergibt sich aus § 30 Satzung.

3.2 Empfang der Delegierten/Eintragung in die Delegiertenliste

Vor Eröffnung der SJR/KJR-Vollversammlung ist dem/der SJR/KJR-Vorsitzenden die Delegation in Textform nachzuweisen. Mit der Neufassung der Grundsatz-Geschäftsordnung entfällt künftig eine Altersgrenze. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus § 30 Abs. 2 a) – e) der Satzung. Besondere Regelungen wie eine höhere Anzahl als 33 Prozent der Delegierten der Jugendgruppen (§ 30 Abs. 2 c) sind gesondert zu beachten (§ 6 GO).

NEU

Hauptberuflich Beschäftigte einer Gliederung des BJR können nicht als Delegierte in die SJR/KJR-Vollversammlung derselben Gliederung teilnehmen.

Aktuell wird die Regelung bzgl. der Delegierten der Jugendgruppen nur von großen städtischen Jugendringen angewandt.

Geschäftsführer_innen sind gem. Satzung § 30 Abs. 3 d) Mitglieder der Vollversammlung ohne Stimmrecht und nehmen damit mit Rederecht an der Vollversammlung teil.
Mit der Bestellung als Geschäftsführer_in werden gemäß § 35 der Satzung folgende Aufgaben auf ihn/sie übertragen: Haushaltsverantwortung, Aufsicht über das weitere Personal und Leitung des inneren Dienstbetriebs.

3.3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der SJR/KJR-Vollversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. (§ 2 GO).
Um die Öffentlichkeit der SJR/KJR-Vollversammlung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass öffentlich eingeladen wird und die Unterlagen auch öffentlich zur Verfügung stehen. Dabei genügt es, den Termin sowie die Unterlagen auf der Webseite des SJR/KJR zu veröffentlichen. Die Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung müssen natürlich wie bisher persönlich eingeladen werden

NEU

Die Öffentlichkeit muss in der SJR/KJR-Vollversammlung dann aufgehoben werden, wenn bspw. Personalfragen diskutiert werden sollen. Darüber hinaus kann es weitere Gründe geben, bei denen es notwendig ist, dass die Delegierten der SJR/KJR-Vollversammlung ohne Öffentlichkeit (und das heißt vor allem auch ohne Presse) diskutieren können.

Bei Aufhebung der Öffentlichkeit dürfen nur noch die Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung gem. § 30 der Satzung anwesend bleiben. Im Falle von persönlicher Betroffenheit müssen auch diese Mitglieder den Raum verlassen. Zu Beginn des nichtöffentlichen Teils sollte der/die Vorsitzende explizit darauf hinweisen, dass alles was dort gesprochen wird, nicht nach außen getragen werden darf.

3.4 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach der Begrüßung, also zu Beginn der Versammlung, wird die Beschlussfähigkeit (§ 33 Abs. 1 Satzung) festgestellt. Es müssen mindestens 50 Prozent der Delegierten (gem. Delegiertenschlüssel) anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, können nicht abstimmungspflichtige Tagesordnungspunkte vorgezogen werden, bis sich eine Beschlussfähigkeit ergibt. Besteht darauf keine Aussicht, so hat der/die SJR/KJR-Vorsitzende umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. Diese außerordentliche Sitzung der SJR/KJR-Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen (§ 33 Abs. 3 Satzung). **Diese Regelung gilt für sonstige außerordentliche SJR/KJR-Vollversammlungen nicht.**

Es ist **nicht** möglich die Einladung der ordentlichen mit einer Einladung zu einer außerordentlichen SJR/KJR-Vollversammlung zu verknüpfen. Bei der ordentlichen SJR/KJR-Vollversammlung muss zunächst festgestellt werden, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt. Erst dann kann ein neuer Termin vereinbart werden, zu dem mind. sieben Tage vorher eingeladen werden muss.

Die SJR/KJR-Vollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird und sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der SJR/KJR-Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt wird. D.h. solange kein Mitglied der SJR/KJR-Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt, gilt die SJR/KJR-Vollversammlung als beschlussfähig (§ 11 GO).

3.5 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Es muss über die vorliegende Tagesordnung abgestimmt werden. Bei Bedarf sind hier Änderungen einzubringen (bspw. Veränderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten). Initiativanträge können hier in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt. Der/die Antragsteller_in muss die Dringlichkeit begründen. Eine inhaltliche Befassung mit dem Antrag erfolgt hier nicht (§ 3 Abs. 4 GO). Wird beschlossen, dass ein Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen wird, so wird dieser ebenso wie verspätet gestellte Anträge in der nächsten SJR/KJR-Vollversammlung behandelt.

Nur zu diesem Tagesordnungspunkt können noch nachträglich Initiativ- oder Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Wenn die Tagesordnung beschlossen ist, geht nichts mehr.

Antragsberechtigte Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung können bis zum Schluss der Beratung des Antrages Änderungsanträge stellen. Der Antragsteller kann diese übernehmen. Andernfalls wird getrennt über die Änderungsanträge abgestimmt (§ 14 Abs. 6 GO) **NEU**

3.6 Beschlussfassung/ Abstimmungen

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet (§ 33 Abs. 2 Satzung). Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird mit Stimmkarten (§ 12 Abs. 5 GO).

NEU

Bsp.:

Delegiertenzahl 40

Ja	21	18	14
Nein	9	12	11
Enthaltung	10	10	15

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens sowie der Stimmenauszählung eine Wiederholung der Abstimmung verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter_in fest (§12 Abs. 8 und 9 GO).

Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wenn sich die Versammlung nicht mehrheitlich dagegen entscheidet, legt der/die Sitzungsleiter_in fest, welcher Antrag weitergehender ist.

3.7 Rede- und Antragsrecht

Nur die Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung und Gäste besitzen das Rederecht. Teilnehmer_innen im Rahmen der Öffentlichkeit sind nicht redeberechtigt. Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung sowie die Vorstandsmitglieder gem. § 30 Abs. 3 Satzung des BJR (§ 13 Abs. 1 GO).

Die Versammlungsleitung/Moderation hat einen besseren Überblick, wenn es eine klare räumliche Trennung zwischen den Mitgliedern der Vollversammlung und sonstigen Gästen im Rahmen der Öffentlichkeit gibt (siehe Kapitel 5. Zusammensetzung der Vollversammlung auf S. 22):

- Das ist vor allem bei den Wahlen wichtig, da nur stimmberechtigte Mitglieder Wahlvorschläge machen dürfen.
- Nur stimmberechtigte Mitglieder dürfen Änderungsanträge stellen.
- Nur stimmberechtigte Mitglieder dürfen Anträge zur Geschäftsordnung (GO) stellen.

3.8 Protokoll

Über jede SJR/KJR-Vollversammlung muss ein Protokoll erstellt werden. In der Regel wird das durch eine_n hauptberufliche_n Verwaltungsangestellte_n des SJR/KJR erledigt.
Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen SJR/KJR-Vollversammlung an die Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung gem. § 30 Abs. 2 und 3 Satzung verschickt werden. Je eine Ausfertigung erhalten der BezJR und der BJR.

Das Protokoll muss den Anforderungen der GO § 10 genügen:
Es enthält ein Teilnehmer_innen-Verzeichnis, eine verkürzte Darstellung des Verlaufs der Beratungen (Verlauf einer Diskussion in wesentliche Punkten wiedergeben, Wortlaut der Anträge und gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis), die Tagesordnung, sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird von dem/der Vollversammlungs-Vorsitzenden und der Protokollführung unterschrieben.

3.9 Empfehlungen zur Aufnahme und Antrag zum Ausschluss von Jugendverbänden und über Anträge auf Ausschluss einer Jugendgruppe

Das Aufnahmeverfahren richtet sich zunächst an den SJR/KJR-Vorstand, der die Voraussetzungen gem. § 4 Satzung prüft und eine Stellungnahme abgibt. Der Antrag auf Aufnahme muss durch den/die Antragsteller_in dem SJR/KJR-Vorstand zusammen mit den erforderlichen Unterlagen vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung zugegangen sein.

Die SJR/KJR-Vollversammlung hat über eine Empfehlung (empfehlendes oder nichtempfehlendes Votum gem. § 5 Satzung) an den Landesvorstand abzustimmen, ob ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe im Jugendring neu aufgenommen werden soll.

Im Falle eines Empfehlungsbeschlusses eines Aufnahmeantrages durch die SJR/KJR-Vollversammlung hat der SJR/KJR-Vorstand die vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich (spätestens nach Genehmigung des Protokolls durch den Vorstand) an den Landesvorstand zuzuleiten. Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme. Damit verbunden ist die öffentliche Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe (gem. § 75 SGB VIII i.V.m. Art. 33 Abs. 4 AGSG).

Gegen einen ablehnenden Empfehlungsbeschluss der Vollversammlung kann der antragstellende Jugendverband bzw. die antragstellende Jugendgruppe Beschwerde beim Landesvorstand erheben, der dann eine erneute Behandlung des Antrags durch den SJR/KJR veranlassen kann (§ 5 Abs. 2 Satzung).

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Landesvorstandes kann die antragstellende Jugendorganisation Beschwerde zum Hauptausschuss erheben. Dieser entscheidet dann endgültig für den gesamten Bereich des BJR (§ 6 Abs. 3 Satzung).

Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe, der/die schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder länger als zwei Jahre nicht an den Aufgaben des BJR mitwirkt, kann ausgeschlossen werden. Im Zweifel hat der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe nachzuweisen, dass sie existiert und im Sinne der Satzung tätig ist.

Über den Ausschluss einer Jugendgruppe beschließt unverzüglich der Landesvorstand auf Antrag der SJR/KJR-Vollversammlung des SJR/KJR. Über den Ausschluss eines Jugendverbandes auf Empfehlung des Landesvorstands der Hauptausschuss. Die Beschlüsse der SJR/KJR-Vollversammlung des SJR/KJR, des Landesvorstands bzw. des Hauptausschusses bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 9 Abs. 2 Satzung).

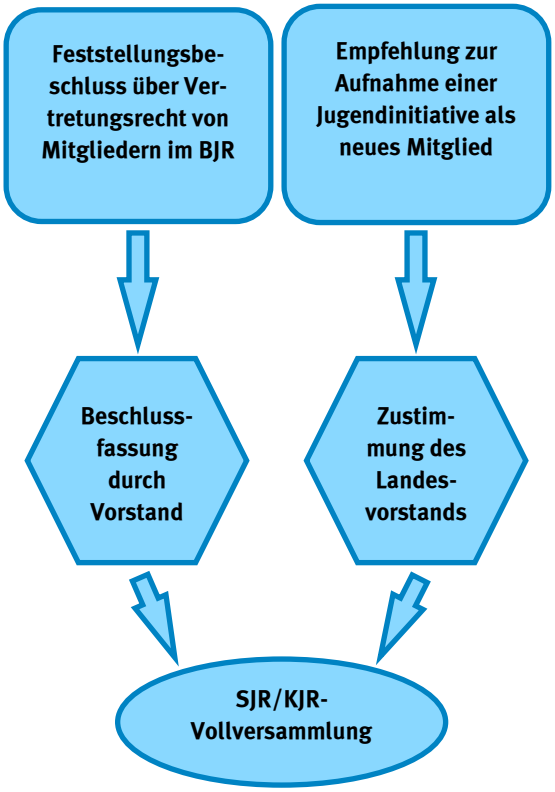

3.10 Feststellungsbeschlüsse zum Vertretungsrecht

Die Einräumung eines Vertretungsrechts bezieht sich auf Jugendverbände, die bereits Mitglied im BJR sind. Mit dem Vertretungsrechtsgesuch wollen sie vor allem die Beteiligung und die Teilnahme an der SJR/KJR-Arbeit (also auch das Vertretungsrecht) erhalten. Darüber fasst der Vorstand des SJR/KJR einen Feststellungsbeschluss, der festhält, dass es sich um eine Gliederung einer BJR-Mitgliedsorganisation handelt, die im Gebiet des jeweiligen SJR/KJR besteht und aktiv ist und mit wie vielen Vertretern_innen (Stimmen) diese in der SJR/KJR-Vollversammlung tätig werden kann (§ 5 i.V.m. § 30 der Satzung).

Die Feststellungsbeschlüsse des Vorstands des SJR/KJR treten unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft und müssen unmittelbar nach der Vorstandssitzung an den Landesvorstand, den Bezirksjugendring sowie der jeweiligen Landesorganisation zur Information weitergeleitet werden (III Abs. 4 GO). **NEU**

Die Feststellungsbeschlüsse wirken sich auf die Zusammensetzung der SJR/KJR-Vollversammlung aus. Sie werden im Verzeichnis der Vertretungsrechte dargestellt.
Im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden die Feststellungsbeschlüsse der SJR/KJR-Vollversammlung zur Kenntnis gegeben und auf die Veränderungen im Verzeichnis der Vertretungsrechte aufmerksam gemacht. Dazu ist es guter Stil die neuen Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung zu begrüßen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich und ihre Arbeit kurz vorzustellen.

Aus der Mitgliedschaft ergeben sich insbesondere das Recht und die Pflicht, in den Gremien des BJR mitzuarbeiten und mitzubeschließen. Dazu gehört auch das Vertretungsrecht. Nimmt eine Jugendorganisation ihr Vertretungsrecht in der Vollversammlung zweimal in Folge nicht wahr, muss der SJR/KJR unverzüglich die Landesebene der Jugendorganisation, den Bezirksjugendring und den BJR darüber informie-

ren. Der SJR/KJR wirkt durch geeignete Maßnahmen auf die Wiederwahrnehmung des Vertretungsrechts durch den Jugendverband bzw. die Jugendgruppe hin.

NEU

Geeignete Maßnahmen können dabei sein:

- Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Jugendverband bzw. die Jugendgruppe vor Ort. Häufig führen personelle Wechsel dazu, dass Einladungen nicht mehr ankommen.
- Durch den Kontakt mit der Landesebene kann herausgefunden werden, ob eine Gruppe gerade mit dem „Überleben“ kämpft und welche Unterstützung hilfreich sein kann.
- Häufig ist den Jugendleiter_innen vor Ort gar nicht klar, welche Auswirkungen sich aus dem Wegfall es Vertretungsrechts ergeben.

Nimmt der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe dann insgesamt dreimal in Folge ihr Vertretungsrecht nicht wahr, fasst der Vorstand des SJR/KJR in der auf die SJR/KJR-Vollversammlung folgende Sitzung einen Feststellungsbeschluss zum Verlust des Vertretungsrechts (III Abs. 8 GO).

Das Vertretungsrecht wird dem Jugendverband bzw. der Jugendgruppe auf Antrag wieder eingeräumt und vom Vorstand des SJR/KJR festgestellt.

Wenn eine Jugendorganisation ihre Tätigkeit im Stadt-/Kreisgebiet aufgibt oder sich in diesem Gebiet auflöst, so ergeht hierüber ein Empfehlungsbeschluss der SJR/KJR-Vollversammlung. Bestehen Zweifel am Fortbestand einer Jugendorganisation, so ist der SJR/KJR-Vorstand verpflichtet, Nachforschungen anzustellen (III Abs. 6 GO).

3.11 Jugendsprecher_innen offener Jugendeinrichtungen

Gem. § 30 Abs. 2 d) sind zwei gewählte Jugendsprecher_innen aus dem Besucherkreis offener Jugendeinrichtungen Delegierte in der SJR/KJR-Vollversammlung. Beschäftigte in der Jugendarbeit können nicht als Sprecher_innen gewählt werden.
Da in der Satzung nicht geregelt ist, wie die Jugendsprecher_innen gewählt werden, sind die Stadt- und Kreisjugendringe in der Gestaltung des Wahlverfahrens frei.
In der Regel werden aus dem Kreis der Jugendzentrumsräte oder vergleichbaren Gremien die Jugendsprecher_innen gewählt. Dazu ist es notwendig, dass es zum einen gewählte Jugendzentrumsräte gibt und zum anderen Treffen der einzelnen Jugendzentrumsräte, bei denen eine Wahl der Jugendsprecher_innen stattfinden kann.
Gem. III Abs. 8 GO verlieren die Jugendsprecher_innen ihr Vertretungsrecht, wenn sie dreimal in Folge nicht teilnehmen. Auch sie können jederzeit einen Antrag auf Wiedereinräumung des Vertretungsrechts stellen.
Findet sich für die Wahl der Jugendsprecher_innen nur ein_e Kandidat_in, so kann diese_r allein das Delegiertenmandat wahrnehmen.

3.12 Reduzierung der Delegiertenstimmen

NEU

In Ausnahmefällen kann es sein, dass ein Jugendverband vorübergehend nicht alle Stimmrechte wahrnehmen kann. Um die Gefahr der Beschlussunfähigkeit der SJR/KJR-Vollversammlung zu verringern, kann der Jugendverband vor Ort einen Antrag auf Reduzierung der Delegiertenstimmen bei seinem Landesverband auf bis zur Hälfte der Stimmen beantragen (also von vier bzw. drei auf zwei Stimmen oder von zwei auf eine Stimme).
Der Landesverband kann bei Vorliegen von nachvollziehbaren Gründen eine Reduzierung bei der Vollversammlung beantragen.

Damit die veränderte Delegiertenzahl für die SJR/KJR-Vollversammlung berücksichtigt werden kann, muss die Reduzierung der Delegiertenstimmen mind. 8 Wochen vor der SJR/KJR-Vollversammlung dem Vorstand der Gliederung mitgeteilt werden. Der Verzicht gilt für maximal zwei Jahre und ist so lange gültig, bis der Landesverband die Reduzierung widerruft.

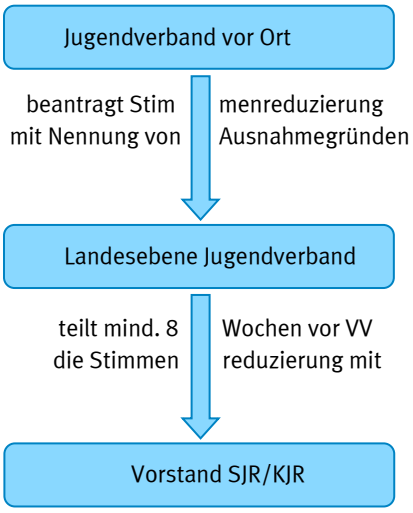

3.13 Arbeitsbericht des Vorstands/Jahresbericht

In der Regel stellt der Vorstand in der Frühjahrsvollversammlung seinen Jahresbericht über das abgelaufene Jahr vor. Die SJR/KJR-Vollversammlung hat hier die Möglichkeit, Kritik an der Arbeit des Vorstands zu üben oder auch zu loben. Über den Bericht muss nicht abgestimmt werden, er wird lediglich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Da im Arbeitsbericht/Jahresbericht der Stadt- oder Kreisjugendring darstellt, was im vorangegangenen Jahr geleistet wurde, sollte dieser Bericht ansprechend gestaltet sein und in gedruckter Form vorliegen. Während der SJR/KJR-Vollversammlung muss der Bericht nicht verlesen werden, sondern kann auch mit Fotos, Präsentationen oder Videos aufgepeppt werden. Es handelt sich dabei um eine Form der Leistungsschau des Jugendrings

Die Satzung des BJR (bzw. GO § 5) in § 32 Abs. 2 regelt, dass alle Sitzungsunterlagen spätestens 14 Tage vor der SJR/KJR-Vollversammlung bereitgestellt werden müssen. Da der Arbeitsbericht/Jahresbericht in gedruckter Form etwas schwerer ist, bzw. als digitale Version häufig ein großes Datenvolumen aufweist, wurde dieser von der oben genannten Regelung bewusst ausgenommen.

3.14 Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht/ Entlastung des Vorstands

Im Deckblatt zur

- aussagekräftigen Zusammenfassung der Jahresrechnung bzw.
- der Jahresrechnung in Eckwerten

wird unter anderem auf das Datum der endgültigen Feststellung der Jahresrechnung bzw. des Bewirtschaftungsabschlusses des Vorstands hingewiesen.

Der Abschluss ist also bereits vor der Zuleitung an die SJR/KJR-Vollversammlung verbindlich geworden und auch die Ergebnisse der Rechnungsprüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer_innen sind in die Behandlung der Jahresrechnung durch den Vorstand eingeflossen. Die Vorlage der aussagekräftigen Zusammenfassung der Jahresrechnung bzw. der Jahresrechnung in Eckwerten soll der SJR/KJR-Vollversammlung ermöglichen, die Einhaltung des Haushalts zu überprüfen – mit den Detailergebnissen muss sie sich allerdings nicht belasten.

Bestandteile der „Aussagekräftigen Zusammenfassung der Jahresrechnung nach § 28 Abs. 5 FO-HPL/S“:

- Deckblatt (inkl. Datum, an dem der Vorstand die Jahresrechnung festgestellt hat gem. § 28 Abs. 5 Nr. 4 FO-HPL/S)
- Gesamtergebnis
- Kassenmäßiger Abschluss
- Ergebnisse je Haushaltsstelle (Gegenüberstellung von Anordnung-Soll, Ansatz, mehr/weniger, ggf. neue Haushaltsreste)
- Stand der Rücklagen und Schulden

Bestandteile der Jahresrechnung in Eckwerten nach § 31 FO-HiE

- Entsprechend der in § 2 Abs. 2 beschriebenen Ordnung des Haushalts in Eckwerten werden den zahlenmäßigen Vorgaben die Ergebnisse gegenübergestellt
- Signifikante Abweichungen sind zu erläutern
- Erfüllung der Zielsetzung einschließlich Begründung, weshalb die Zielsetzungen nicht erfüllt worden sind
- Ausweisung eventuell vorhandener Budget-Rücklagen und Budgetüberträge
- Feststellung des Ergebnisses des Bewirtschaftungsabschlusses
- Kassenmäßiger Abschluss

Die Jahresrechnung muss gem. § 32 Abs. 2 der Satzung spätestens 14 Tage vor der SJR/KJR-Vollversammlung den Delegierten zugehen, um ihnen eine Befassung zu ermöglichen. Da jedoch in der Regel nicht lauter Finanzexperten in der Vollversammlung sitzen, kann man die wichtigsten Daten aus der Jahresrechnung herausgreifen und anschaulich darstellen. Die Delegierten sollen ein Gefühl dafür haben, worüber sie mit der Feststellung der Jahresrechnung beschließen.

Den Vorlagen an die SJR/KJR-Vollversammlung fügen die gewählten Rechnungsprüfer_innen einen zusammenfassenden Prüfungsvermerk bei (§ 34 Abs. 5 FO-HPL/S bzw. § 38 Abs. 4 FO-HiE).

Die zweigeteilten Verfahren zur Entwicklung und Feststellung der Jahresrechnungen sind für die Gliederungen, die einen Haushaltsplan aufstellen in § 28 FO-HPL/S bzw. die einen Haushalt in Eckwerten aufstellen in §30 FO-HiE bzw. § 31 FO-Dop geregelt. Kreis- und Stadtjugendringe, die keine der vorerwähnten Finanzordnungen anwenden (weil sie nicht mit einem anerkannten Haushalts- und Buchführungsprogramm arbeiten), legen weiterhin der Vollversammlung die Jahresrechnung zur Feststellung vor.

Fristen:

Die Jahresrechnung/der Bewirtschaftungsabschluss ist spätestens am 30. April vom Vorstand vorläufig festzustellen. Nach Durchführung der Prüfungen und Behandlung des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer_innen ist die Jahresrechnung/der Bewirtschaftungsabschluss spätestens am 30. Juni vom Vorstand

endgültig festzustellen. Danach hat der Vorstand maximal sechs Monate Zeit, die aussagekräftige Zusammenfassung der Jahresrechnung bzw. die Jahresrechnung in Eckwerten in die Vollversammlung einzubringen (§ 28 FO-HPL/S bzw. § 30 FO-HiE).
Nach der Feststellung der Aussagekräftigen Zusammenfassung der Jahresrechnung bzw. der Jahresrechnung in Eckwerten wird durch ein Mitglied der SJR/KJR-Vollversammlung der Antrag auf Entlastung des Vorstands gestellt (§ 31 Abs. 2 c Satzung). Der Vorstand nimmt an der Abstimmung über die Entlastung nicht teil. Die Anzahl der Stimmberechtigten reduziert sich entsprechend um die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der SJR/KJR-Vollversammlung. Findet keine mehrheitliche Entlastung statt, so hat der Vorstand bis zur nächsten SJR/KJR-Vollversammlung eine Klärung der strittigen bzw. kritisierten Punkte zu erreichen. Eine Wiederwahl ist dadurch nicht gehemmt. Die Entlastung des Vorstands bedeutet, dass die Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung dem Vorstand auf Grund der vorliegenden Berichte und Fakten das Vertrauen aussprechen und auf zivilrechtliche Schritte verzichten. Eine Entlastung oder auch Nicht-Entlastung hat keine Bedeutung in Bezug auf eine strafrechtliche Verantwortbarkeit.
Die festgestellte Jahresrechnung/der Bewirtschaftungsabschluss ist gem. § 37 FO-HPL bzw. FO-HPL/S bzw. § 42 FO-HiE binnen 2 Wochen dem BJR zu zu leiten.

Der Vorstand nimmt an der Abstimmung zur Entlastung nicht teil! Im Gegensatz zu anderen Organisationen, bei denen es üblich ist, sich bei der Entlastung zu enthalten (also mit abzustimmen), hat der BJR hier eine andere Regelung: der Vorstand sollte vor der Vollversammlung nochmals daran erinnert werden, gar nicht mit abzustimmen (weder Ja noch Nein noch Enthaltung).

3.15 Jahresplanung und Haushaltsplan

Die Arbeits- oder Jahresplanung wird in der Regel in der Herbstvollversammlung beschlossen. Sie sollte in engem Zusammenhang mit dem Haushaltsplan beschlossen werden, da für die vorgesehenen Aktivitäten auch die nötige Finanzausstattung vorhanden sein sollte (§ 31 Abs. 2 a und g der Satzung).

Der Haushalt kann auf zwei Arten erstellt werden:
- Haushaltsplan
- Haushalt in Eckwerten

Beide Modelle setzen eine ausführliche Befassung und Beratung im Vorstand voraus, nachdem der Haushalt vom/von der Haushaltsverantwortlichen kalkuliert worden ist. Der beschlossene Entwurf des Haushalts geht als Beschlussvorlage an die SJR/KJR-Vollversammlung.

Der Haushalt gliedert sich in fünf Einzelpläne, diese in Haushaltsabschnitte/Unterabschnitte. Innerhalb dieser werden die Einnahmen nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach der Zweckbestimmung dargestellt. Die Zuordnungen ergeben sich aus dem verbindlichen Gliederungs- und Gruppierungsplan.

Es gelten zentrale Grundsätze:
- Haushaltsausgleich, d.h. Einnahmen und Ausgaben müssen im Haushalt und sollten in der Jahresrechnung ausgeglichen sein.
- Einnahmen und Ausgaben müssen getrennt voneinander in voller Höhe veranschlagt und nachgewiesen werden.
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Bestandteile des Haushaltsplans:
- Allgemeine Festsetzungen mit Benennung des Haushaltsvolumens,
- Gesamtplan (Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen),

- Einzelansätze in den Unterabschnitten einschließlich eventueller Überschüsse oder Fehlbeträge aus Vorjahren,
- Stellenplan für die nicht nur vorübergehend Beschäftigten,
- Richtlinie über Entschädigungen an den Vorstand und
- Übersicht über den Stand der Rücklagen und Schulden.

Bestandteile des Haushalts in Eckwerten:

- Allgemeine Festlegungen mit Gesamtkalkulation (Gesamtvolumen) und Kalkulation nach den Unterabschnitten.
- Bei den Einnahmen wird unterschieden nach:
  - Allgemeine Einnahmen, Rücklagenentnahmen, Krediteinnahmen
  - Zweckgebundene Zuschüsse
  - Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Einnahmeziel)
  - Überschüsse aus Vorjahren.
  - _Bei den Ausgaben wird unterschieden nach:
  - Vorabdotierungen für
  - Personalkosten für die nicht nur vorübergehend beschäftigten einschließlich Stellenplan,
  - Langfristige vertragliche Verpflichtungen
  - Mittelausstattung nach den beschlossenen Richtlinien zur Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit,
  - Mittel für mehrjährige Projekte,
  - Mittel für besondere inhaltliche Schwerpunkte (Prioritäten) und
  - Fehlbeträge aus Vorjahren.
- Festlegungen auf das Vermögen
  - Vermögenserwerb (einschließlich mehrjährige Investitionsplanung),
  - Rücklagenzuführungen einschließlich der Bestimmung vorhandener zweckgebundener Rücklagen und deren Begründung und dem Rücklagennachweis,
  - Tilgung von Krediten einschließlich der Begründung für neue Kreditaufnahmen und der vorgesehene Schuldendienst.
  - Für jeden Unterabschnitt Bildung eines Ausgabenbudgets für die noch verbleibenden Ausgaben (gegenüber gestellt den Einnahmezielen) einschließlich der Formulierung der Zielsetzungen (Aufgaben, Zweck, Umsetzungsauflagen, ggf. Kennzahlen).
- Richtlinie über Entschädigungen an den Vorstand.

Erleichterungen im Vollzug des Haushalts wie die Bildung von Deckungskreisen oder die Übertragung von Haushaltsmitteln (Haushaltsreste) müssen zu jeder Haushaltsstelle als Haushaltsvermerk ausgewiesen sein.
Beim Haushalt in Eckwerten werden sog. Optionen festgelegt, es können Einnahmeziel und Budget ausgeglichen werden, bei Erfüllung der Zielsetzungen auch sog. Budgetüberschüsse oder Budgetfehlbeträge einmalig auf das Folgejahr übertragen werden.

Der Haushalt ist für den Vorstand eine verbindliche Arbeitsgrundlage. Sollte der Entwurf des Haushalts nicht mehrheitsfähig sein, müssen solange Änderungen vorgenommen werden, bis er durch die SJR/KJR-Vollversammlung beschlossen werden kann. Der Haushalt darf nur die satzungsgemäßen Aufgaben und die Beschlüsse der SJR/KJR-Vollversammlung in den Einnahmen und Ausgaben umsetzen. Der Haushalt bzw. Nachtrag (§3 Abs. 3 FO-HPL/S bzw. FO-HiE) werden erst nach dem Beschluss der SJR/KJR-Vollversammlung vom Vorsitzenden unterschrieben.

Auch der Haushaltsplan muss gem. § 32 Abs. 2 der Satzung spätestens 14 Tage vor der SJR/KJR-Vollversammlung den Delegierten zugehen, um ihnen eine Befassung zu ermöglichen. Und auch hier gilt, dass das reine Zahlenwerk zwar der Satzung und Finanzordnung genügt, für eine echte Beteiligung der Delegierten aber nur bedingt geeignet ist.
➔Begleitend können die wichtigsten Eckdaten herausgegriffen und erläutert werden. Näheres dazu siehe Kapitel 8 auf S. 32.

3.16 Wahlen

Wahlen für den Vorstand des SJR/KJR finden alle zwei Jahre statt, bzw. bei jeder SJR/KJR-Vollversammlung, solange bis der Vorstand vollständig ist. Nachgewählte Vorstandsmitglieder werden bis zur nächsten regulären Vorstandswahl gewählt (§ 34 Abs. 1 und 6 Satzung).

Zur Durchführung der Wahl beruft die SJR/KJR-Vollversammlung einen Wahlausschuss von 3 Personen. Dieser bestimmt aus seiner Mitte eine/n Leiter_in. Es wird die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festgestellt und aufgefordert, Kandidaten_innen für den SJR/KJR-Vorstand vorzuschlagen. Kandidatenvorschläge dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder machen. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird in der Geschäftsordnung des SJR/KJR geregelt. Ebenso die Mindestanzahl Männer und Frauen.

Vorgeschlagene Kandidaten_innen müssen befragt werden, ob sie tatsächlich zur Wahl stehen. Anschließend findet eine Vorstellung der Kandidaten_innen, eine Personalbefragung und auf Antrag eine nicht öffentliche Personaldebatte statt.

Die Personaldebatte findet nichtöffentlich und unter Ausschluss der betroffenen Kandidat_innen statt. Anwesenheitsberechtigt sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Wahlausschusses und die aktuellen Vorstandsmitglieder.

➔Sollen ungeeignete Kandidaten_innen verhindert werden, muss bereits im Vorfeld überlegt werden, wer die Personaldebatte einfordert und Wortführer_in ist. Bei der Wahl zum/zur Vorsitzenden sollte dies aus dem restlichen Vorstand kommen, bei der Wahl für die Beisitzer kann dies vom/von der Vorsitzenden übernommen werden.

Zuerst werden der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_in in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt (§ 13 Abs. 2 Satzung). Wird keine Einzelabstimmung gewünscht, können die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang geheim gewählt werden. **NEU**

Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang, dürfen maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie Vorstandsmitglieder zu besetzen sind. Stimmenhäufelung ist nicht möglich, es dürfen aber weniger Stimmen abgegeben werden. Wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung nach § 30 Abs. 2 a – d der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Stimmhäufelung ist nicht zulässig. Erhalten mehrere Kandidaten_innen für eine Vorstandsposition nicht mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der /die Kandidat_in mit der geringsten Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass maximal zwei Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sein dürfen. Zudem ist die in der jeweiligen Geschäftsordnung des SJR/KJR festgelegte Geschlechts-Quotierung (§ 19 Abs. 1 GO) zu beachten. Kann diese nicht erfüllt werden, bleibt dieser Vorstandsplatz unbesetzt und wird bei der nächsten SJR/KJR-Vollversammlung nachgewählt.

Die Satzung ermöglicht in § 34 Abs. 4, dass nicht stimmberechtigte Vertreter_innen einer Mitgliedsorganisation gewählt werden können, wenn sie von ihrem Jugendverband bzw. ihrer Jugendgruppe, in dem/der sie Mitglied sind, zur Wahl vorgeschlagen werden. Maximal können jedoch nur so viele Personen in einem Vorstand vertreten sein, wie sie Stimmrechte in der SJR/KJR-Vollversammlung haben. **NEU**

Max. 2 nicht Stimmberechtigte:

Die restlichen Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtige Mitglieder oder nicht Stimmberechtigte, die aber Mitglied in einem Jugendverband sind und von diesem vorgeschlagen werden, sein:

Ein_e Abwesende_r kann gewählt werden, wenn dem/der Leiter_in des Wahlausschusses vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der/die Abwesende bereit ist zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen (§ 17 Abs. 5 GO). Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von dem gesamten Wahlausschuss (Leiter_in, Protokollführer_in, Mitglied) zu unterzeichnen ist.

Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der erfolgten Wahl.

Entsprechendes gilt für die **Wahl der Rechnungsprüfer_innen**. Nach der Finanzordnung (§33) müssen mind. zwei und max. fünf Rechnungsprüfer_innen gewählt werden. Die Rechnungsprüfer_innen können gem. § 17 Abs. 8 offen und in einem Wahlgang gewählt werden. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der SJR/KJR-Vollversammlung hat die Stimmabgabe geheim statt zu finden. Dies gilt analog für die Einzelpersönlichkeiten.

Die bis zu vier (§ 10 Abs. 3 f Satzung) **Einzelpersönlichkeiten** werden nach dem gleichen Verfahren berufen (statt gewählt). Einzelpersönlichkeiten sollen sich der Jugendarbeit des SJR/KJR in besonderer Weise verbunden fühlen. Das können ehemalige Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder sein, aber auch einflussreiche Personen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft, die den Jugendring beraten, unterstützen und fördern können.

3.17 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung (GO) werden durch aufzeigen beider Arme angezeigt. Sie sind sofort und unabhängig von der Rednerliste zu behandeln. Hat jemand einen Antrag zur Geschäftsordnung angezeigt und spricht dann aber zur Sache, so ist ihm das Rederecht zu entziehen. In der Grundsatz-Geschäftsordnung für SJR/KJR ist eine ganze Reihe von Anträgen zur Geschäftsordnung aufgeführt, die sonst unüblich sind. Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung besteht die Möglichkeit einer sogenannten Gegenrede. Unmittelbar danach wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er ohne Abstimmung angenommen.

Wer durch das Aufzeigen beider Arme deutlich macht, dass ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll, muss sofort aufgerufen werden. Der Antrag zur Geschäftsordnung wird formuliert. An dieser Stelle gibt es die Möglichkeit der sogenannten Gegenrede.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann – wenn der Bedarf besteht – in Form einer Gegenrede Argumente gegen diesen Geschäftsordnungsantrag formulieren. Anschließend wird darüber abgestimmt, ob der Antrag zur Geschäftsordnung angenommen werden soll.

Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben (§ 15 Abs. 3 GO).

3.18 Verfahren zur Geschäftsordnung

Die Grundsatz-Geschäftsordnung kann nur von der BJR-Vollversammlung geändert werden. Änderungen durch die SJR/KJR-Vollversammlung des SJR/KJR können nur in den §§ 6 Abs. 5 und 19 Abs. 1 der Grundsatz-Geschäftsordnung getroffen werden. Hier genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse und ihre Änderungen erlangen mit der **nächstfolgenden SJR/KJR-Vollversammlung** ihre Gültigkeit.

Sie müssen dem Landesvorstand unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden (§ 24 GO).

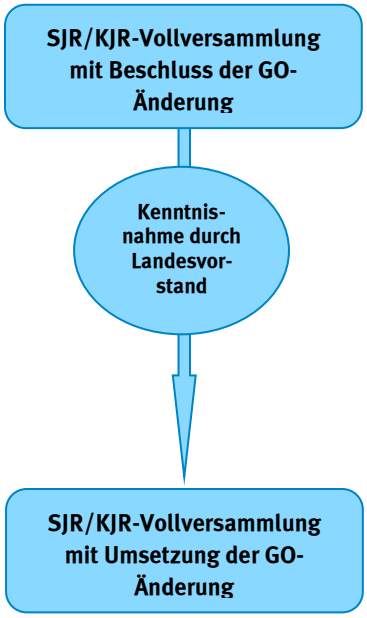

5 Zusammensetzung der SJR/KJR-Vollversammlung

Eine Übersicht

Mitglieder mit Stimm- und Rederecht = Delegierte:

- je vier Delegierte für Dachverband groß mit mehr als drei Gruppen in der Stadt bzw. im Landkreis
- je drei Delegierte für große Jugendverbände mit mehr als drei Gruppen in der Stadt bzw. im Landkreis
- je drei Delegierte für Dachverband klein mit mehr als drei Gruppen in der Stadt bzw. im Landkreis
- je zwei Delegierte für kleine und mittlere Jugendverbände mit mindestens zwei Gruppen in der Stadt bzw. im Landkreis
- je ein_e Delegierte_r für Jugendgruppen mit nur einer Gruppe in der Stadt bzw. im Landkreis
- zwei gewählte Jugendsprecher_innen der offenen Jugendeinrichtungen in der Stadt bzw. im Landkreis

Mitglieder ohne Stimmrecht (nur Rederecht)

- gewählte Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht Delegierte sind
- zwei Schülersprecher_innen aus verschiedenen Schularten
- je ein_e Vertreter_in von Jugendorganisationen, die Aufnahme in den BJR beantragt haben
- der/die Geschäftsführer_in des Stadt- oder Kreisjugendrings
- ein_e Kommunale_r Jugendpfleger_in, sofern er/sie nicht dem Stadt- oder Kreisjugendring überstellt ist
- bis zu vier Einzelpersönlichkeiten, die der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind

Vorstand

Versammlung

Öffentlichkeit

Gäste mit Rederecht

- Vertreter_innen des Stadtrats bzw. Kreistags und von Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen (genaue Anzahl wird in § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung geregelt)
- der Vorstand kann weitere Gäste einladen

Gäste ohne Rederecht

- im Rahmen der Öffentlichkeit alle sonstigen Besucher_innen der SJR/KJR-Vollversammlung wie Presse, Interessierte, ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter_innen des Stadt-/Kreisjugendrings

6 Standards und Ideen für die SJR/KJR-Vollversammlung

Tipps und Tricks für eine aktiv gestaltete SJR/KJR-Vollversammlung

6.1 Vollversammlung ist Demokratie-Bildung

Partizipation von Anfang an:

- Partizipation setzt voraus, dass alle auf gleicher Augenhöhe sind (Information/Wissen). Deshalb muss immer wieder dargestellt werden, was beschlossen wird und welche Konsequenzen sich daraus ergeben (v.a. bei Jahresrechnung, Haushalt, usw.).
- Partizipation ermöglicht Selbstwirksamkeit, d.h. es muss darauf geachtet werden, dass die Delegierten echte Entscheidungsmöglichkeiten erhalten.
- Bei der Planung der Vollversammlung müssen Partizipationsformen als Gestaltungsmittel von Anfang an mitgedacht werden.

6.2 Rahmenbedingungen

Auswahl des Raums

- Zentrale Lage oder wechselnd in verschiedenen Regionen des Landkreises (z.B. in Räumen der Mitgliedsorganisationen)
- Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln wünschenswert
- Wenn nicht, dann sollten ausreichend Parkplätze vorhanden sein
- Zuschnitt und Größe angemessen und übersichtlich
- Keine Gaststätte (führt zu erheblichen Problemen bei nichtöffentlicher Personaldebatte, da auch der Wirt den Raum verlassen muss)

Sitzordnung

- Vorstand sitzt gemeinsam vorne (Plenum)
- Tische für Unterlagen bereitstellen (keine Reihenbestuhlung)
- Parlamentarische Sitzordnung vermeiden; günstiger U-Form oder noch besser ist die Anordnung von Blockbestuhlung (zwei Tische an der Längsseite aneinander bilden ein Rechteck oder Quadrat)
- Ziel sollte eine möglichst einladende und kommunikative Gesprächsatmosphäre sein, die ein gegenseitiges Kennenlernen fördert
- Evtl. Blumenschmuck

Terminierung

- Bevorzugt unter der Woche am Abend: ca. 20.00 – 22.00 Uhr
- Wochenendtermine Fr./Sa. sind i.d.R. ungünstig
- Möglichst immer den gleichen Wochentag und die gleiche Kalenderwoche auswählen
- Die Gesamtdauer sollte bei ca. zwei Stunden liegen
- Pausen können den Austausch unter den Delegierten fördern; aber Vorsicht, dass keine Abwanderungsbewegung der Delegierten entsteht

Bewirtung

- Damit soll eine angenehme Sitzungsatmosphäre geschaffen werden und den Delegierten vermittelt werden, dass sie willkommen sind
- Zumindest Versorgung mit Getränken sollte daher gewährleistet sein (Tagungsgetränke i.d.R. kostenlos)
- Kein Ausschank von Alkoholika
- Evtl. zusätzlich Häppchen oder belegte Semmeln
- Süßigkeiten oder Knabbereien, oder auch mal was Gesundes

Namensschilder

- Namensschilder (Tischaufsteller und Anstecker)

Saaltechnik/- ausstattung

- Bei Bedarf Lautsprecheranlage; Mikrofone für Plenum und Saalmikrofone
- Videobeamer, Overhead in Verbindung mit Projektionswand
- Bei Bedarf Flip Chart, Moderationskoffer und Moderationswände
- Bereitstellung von Tischen für die Auslage von Informationsmaterial

6.3 Konferenzteil

Registrierung der Delegierten

- Eintragung der Delegierten am Eingang, allerdings unter Vermeidung von Rückstau
- Ausgabe der Stimmkarten (bei Bedarf auch noch Tagungsunterlagen) gegen Unterschrift

Sitzungsleitung

- Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Vollversammlung. Die weitere Sitzungsleitung muss nicht der/die Vorsitzende haben; der Vorstand tritt als Team auf, wenn die Sitzungsleitung je nach Ressort durchwechselt
- Ein Tagesordnungspunkt kann auch von zwei Vorstandsmitgliedern moderiert werden
- Klare und prägnante Sitzungsleitung und bei Bedarf abkürzen von Redebeiträgen (Nutzung der Geschäftsordnung)
- Vorstellung des Haushalts durch Haushaltsverantwortliche_n (Geschäftsführer_in)
- Vorstellung der Jahresrechnung durch Haushaltsverantwortliche_n (Geschäftsführer_in)

Umgang mit Gästen

- Unterscheidung von Gästen mit Rederecht (gezielt eingeladen) und Gästen im Rahmen der Öffentlichkeit
- Nur geladenen Gäste haben Rederecht
- Die Sitzordnung sollte deutlich machen, wer Rederecht hat und wer nicht

Umgang mit Politiker_innen

- Rechtzeitige Einladung der wichtigsten Politiker_innen (MdEU, MdB, MdL, Stadrät_innen, Kreisrät_innen)
- Grußworte i.d.R. zu Beginn der Versammlung (Politiker_innen müssen meist früher weg)
- Begrenzung von Grußworten auf max. drei Politiker_innen/Redner_innen
- Zeitl. Begrenzung der Grußworte (evtl. auch inhaltliche Eingrenzung); Grußworte sollten vorher mit den Betroffenen abgesprochen sein
- Politiker_innen sind Chefsache; Vorstand bzw. Vorsitzende_r kümmern sich um sie bis zum Beginn der Versammlung und leisten hier Lobbyarbeit
- (Ehren-)Gäste werden an einem attraktiven Tisch platziert (sollen auch gesehen werden)

6.4 Studienteil

Referate

- Interessante Referate können einen Mehrwert für die Delegierten bieten
- Inhalte und Vortragsform sollten den Delegierten entgegenkommen

Methodenvielfalt

- Vortragsarten sollten variieren; zu viele PowerPoint-Präsentationen wirken einschläfernd
- Da der Konferenzteil wenig Methodenvielfalt zulässt sollte dies hier ausgeglichen werden
- Aber: Delegierte sind keine Kindergruppe, mit denen man alles machen kann!

Aktivierende Elemente

- Murmelrunden an Blocktischen zum schnellen Erfahrungsaustausch
- Kärtchenabfragen und weitere Techniken zum Sammeln von Positionen
- Bepunkten, Zielscheibe, …
- Je mehr Bewegung in eine Versammlung kommt, desto eher kommt es auch zu einem aktiven Austausch

6.5 Vollversammlung ist Öffentlichkeitsarbeit

Professionelle Gestaltung

- Da die Vollversammlung eine öffentliche Veranstaltung ist, wird sie auch öffentlich wahrgenommen.
- Der Charme der Jugend gehört auch zur Vollversammlung, aber peinliche Pannen sollten vermieden werden.

Pressearbeit

- Die Presse muss rechtzeitig eingeladen werden, damit der Termin wahrgenommen werden kann.
- Eine Pressemappe erleichtert es der Presse einen Artikel zu schreiben.
- Pressebetreuung durch ein Vorstandsmitglied erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Inhalte der Vollversammlung richtig wiedergegeben werden.
- Ist keine Presse anwesend, kann auch selbst ein Artikel mit Foto an die Tageszeitung mit der Bitte um Abdruck gegeben werden.

Öffentliche Darstellung der Jugendarbeit

- Mit der Vorstellung des Arbeitsberichts ergibt sich die Möglichkeit, die Jugendarbeit des Jugendrings öffentlichkeitswirksam darzustellen.
- Arbeitsberichte/Jahresberichte sollten daher ansprechend gestaltet sein.
- Die Delegierten, der Vorstand und die Beschäftigten des Jugendrings repräsentieren den Jugendring und sollten sich dessen auch bewusst sein.

6.6 Vollversammlung als höchstes Gremium

Delegierte entscheiden

- Die Delegierten wählen den Vorstand eines Jugendrings und entscheiden damit, wer den Jugendring künftig lenken soll
- Die Delegierten entscheiden mit dem Beschluss des Jahresprogramms, welche Ziele der Jugendring verfolgt und welche Aktivitäten im kommenden Jahr angeboten werden
- Die Delegierten legen dazu fest, wie die finanziellen Mittel eingesetzt werden
- Die Delegierten kontrollieren den Vorstand, in dem sie sich den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorlegen lassen

Delegierte empfehlen

- Delegierte empfehlen dem BJR, welche neuen Mitglieder in den Jugendring aufgenommen werden sollen

Entscheidungsspielraum bewusstmachen

- Damit die Delegierten sich ihrer Verantwortung bewusstwerden, sollte dies bei Abstimmungen immer wieder deutlich gemacht werden.

6.7 Jugendpolitische Interessensvertretung

Jugendpolitik heißt Stellung beziehen

- Erst durch den Beschluss von Positionen kann ein Vorstand jugendpolitisch agieren
- Relevante Themen zur Positionierung gibt es in jedem Jugendring: Partizipationsmöglichkeiten in der Kommune, Rahmenbedingungen für das Ehrenamt, Mobilität, Nachhaltigkeit, Jugendräume usw.
- Der Vorstand kann hier die Vorreiterrolle übernehmen und zu jeder Vollversammlung einen jugendpolitischen Antrag einbringen

Jugendpolitik ist nicht Parteipolitik

- Jugendpolitische Interessensvertretung ist als Aufgabe in der BJR-Satzung verankert
- Jugendpolitische Interessensvertretung stellt die Belange der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt
- Selbstverständlich ergeben sich daraus Wechselwirkungen mit der Politik der Parteien, aber Jugendpolitik findet überparteilich statt

6.8 Jugendverbände und Jugendgruppen sind Jugendring

Identitätsbildung als Arbeitsgemeinschaft

- Die Vollversammlung dient der Identitätsbildung, dass der Jugendring die Arbeitsgemeinschaft der Jugendringe ist
- Selbstverständnis der Jugendverbände und Jugendgruppen als Jugendring Kann durch die Vollversammlung gestärkt werden

Netzwerk Vollversammlung

- Die Vollversammlung stellt ein großes Netzwerk dar, in dem sich Jugendverbände und Jugendgruppen untereinander vernetzen können
- Mit der Vollversammlung erhält der Jugendring direkten Kontakt zu Jugendleiter_innen
- Mit der Kontaktmöglichkeit zur Jugendamtsleitung, Kommunale Jugendarbeit und interessierten Politiker_innen dient die Vollversammlung als wichtige Kontaktbörse für Jugendarbeit in der Kommune

6.9 Tipps und Tricks

Angenehme Gremienkultur schaffen:

- Persönliche Begrüßung und Verabschiedung von Delegierten
- Neue Vorstandsmitglieder erhalten Satzung, Nervennahrung usw.

6.10 Sonstiges

Wie werden SJR/KJR-Vollversammlungen attraktiv?

- mehr als zwei Vortragende in der Versammlung
- Ausstellungswände für Jahresbericht verwenden; ebenso aktivierende Elemente
- Berichte von Verantwortlichen aus dem Plenum sollen mit einbezogen werden
- Vorstellung von Mitgliedsverbänden
- Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit: Kurzvorstellung von Person und Verband
- Wechselnde Sitzungsorte, evtl. kombiniert mit der Verbandsvorstellung
- Themenspezifische Murmelrunden an Tischen
- Professionelle Präsentation von Haushalt und Jahresrechnung
- Auch zu viel Aktionismus ist schlecht
- Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sollte logisch und sinnvoll sein
- Überreichung von Ehrenamtsnachweisen/Juleicas im Rahmen der SJR/KJR-Vollversammlung
- SJR/KJR-Vollversammlung darf Spaß machen
- Auslegungsfläche für Verbandsinfos sollten vorhanden sein
- „tote Regionen“ sollten bewusst als Ort für die SJR/KJR-Vollversammlung ausgesucht werden
- Professioneller Rahmen: Delegiertenschilder, Empfang mit Ausgabe von Stimmkarten

7 Haushalt für „Anfänger_innen“

Wie Finanzdaten wirksam aufbereitet werden können

7.1 Finanzielle Eckdaten eines Jugendrings

Da sowohl die Jahresrechnung als auch der Haushaltsplan mit den SJR/KJR-Vollversammlungsunterlagen versandt werden, haben die Delegierten die Möglichkeit die Details selbst zu studieren und bei Bedarf dann entsprechende Nachfragen in der SJR/KJR-Vollversammlung zu stellen.

Die Erfahrung zeigt aber, dass die meisten Delegierten mit der Darstellung überfordert sind und gar nicht erkennen können, welche Daten nun wirklich maßgeblich sind. Deshalb ist es sinnvoll zusätzlich zum reinen Zahlengewerk, die wichtigsten Daten darzustellen und auf Veränderungen einzugehen.

Die wichtigsten finanziellen Eckdaten eines Jugendrings sind:

- **Gesamtvolumen**
  Das Gesamtvolumen ist die Summe aller Einnahmen bzw. aller Ausgaben, da beim Jugendring immer alles gleich sein muss. Es dient als wichtige Bezugsgröße für die weiteren finanziellen Eckdaten. Allerdings ist hier Vorsicht angebracht. Das Gesamtvolumen ist sehr stark davon abhängig, ob Personalkosten über den Jugendring laufen oder Personal von außen überstellt ist. Das gleiche gilt für die Kosten für die Geschäftsstelle. Wenn die Miete und Betriebskosten entfallen, weil sich die Geschäftsstelle im Landratsamt befindet, wird das Gesamtvolumen deutlich reduziert.

- **Etat für Veranstaltungen (Ausgaben)**
  Im Einzelplan 2 werden die Einnahmen und Ausgaben für die Veranstaltungen des Stadt- oder Kreisjugendrings aufgeführt. Aus dem Vergleich von Einnahmen und Ausgaben wird deutlich, in welchem Ausmaß zusätzliche Mittel hier einfließen müssen um ein Defizit zu decken.

- **Finanzvolumen für Einrichtungen**
  Im Einzelplan 3 werden die Einrichtungen getrennt dargestellt. Daraus wird ersichtlich, wie wirtschaftlich diese arbeiten und sie können gegebenenfalls auch noch intern miteinander verglichen werden. Da Einrichtungen der Jugendarbeit in der Regel nicht wirtschaftlich arbeiten müssen, wird auch hier aus dem Defizit deutlich, in welchem Umfang die Förderung erfolgen soll.

- **Förderbereich/Förderhöhe**
  Im Einzelplan 4 werden die Mittel ausgewiesen, die für die Förderung der Jugendorganisationen nach den beschlossenen Förderrichtlinien zur Verfügung stehen.

- **Höhe des Zuschusses der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises**
  Im Einzelplan 5 wird der Zuschuss der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises an den Stadt- bzw. Kreisjugendring ausgewiesen. Je geringer dessen Anteil am Gesamtvolumen ist, desto mehr muss der Jugendring aus anderen Bereichen erwirtschaften bzw. durch Drittmittel abdecken.

- **Rücklagenhöhe**
  Die Finanzordnung schreibt vor, dass die allgemeine Betriebsmittelrücklage eines Jugendrings 10 Prozent des durchschnittlichen Gesamtvolumens der letzten drei Jahr abzüglich Investitionen und Zuschüsse betragen soll. Bei einer sehr viel geringeren Rücklagenhöhe besteht die Gefahr, dass Haushaltsfehlbeträge nicht mehr ausgeglichen werden können. Wächst eine Rücklage auf einen sehr viel höheren Wert an, kann das beim Zuschussgeber zum Eindruck führen, dass der Zuschuss zu hoch bemessen ist und erst einmal die Rücklage abgebaut werden muss. Wenn dann die Rücklage aufgebraucht ist, wird es sehr schwierig wieder eine Mittelerhöhung zu erreichen.

7.2 Darstellung von Finanzdaten für die SJR/KJR-Vollversammlung

Neben der schriftlichen Vorlage ist es eine anschauliche Ergänzung, wenn mit Hilfe einer Präsentation die wichtigsten Daten noch einmal bildlich und in Zahlen dargestellt werden:

Gesamtvolumen:

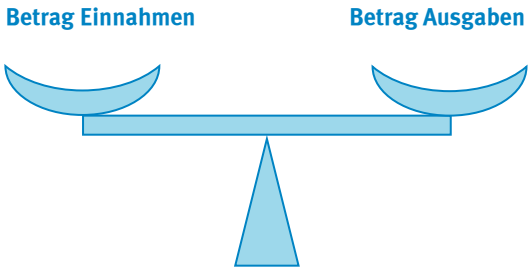

Ergänzend kann der Vergleich zum Haushaltsansatz des Vorjahres oder bei der Jahresrechnung zum dazugehörigen Haushaltsjahr angegeben werden und größere Abweichungen erläutert werden.

Bsp: Differenz von 15.000 Euro wegen neuem Projekt

Übersicht über die Einzelpläne:

Einzelpläne	Titel	Einnahmen	Ausgaben
Einzelplan 1	Vorstand, Geschäftsführung, Verleih	5.000	150.000
Einzelplan 2	Veranstaltungen und Aktivitäten	30.000	40.000
Einzelplan 3	Einrichtungen des SJR/KJR	45.000	40.000
Einzelplan 4	Zuschüsse an Jugendorganisationen	0	20.000
Einzelplan 5	Allgemeines Finanzwesen	170.200	200

Erläuterung der Ergebnisse bzw. Veränderungen in den Einzelplänen 1 - 5

Hier werden die wesentlichsten Veränderungen bzw. bei der Jahresrechnung die Abweichungen vom Haushaltsplan herausgegriffen und erläutert. Mit Hilfe von Farben (grün für Einsparung/Verringerung und rot für Überschreitung/Erhöhung) und Bildern lässt sich dies einfach und doch verständlich darstellen.

Einzelplan 2

Jugendpolitische Aktivitäten
derzeit stehen keine Wahlen an

Jugendkultur

Ferienprogramm
wird aufgrund des hohen Bedarfs ausgeweitet

Jugendleiter-Ausbildung
Bedarf an Ausbildung ist gestiegen

Pro Einzelplan kann man sich die 5 wichtigsten Ansätze heraussuchen. Eine Alternative ist, nur die Ansätze herauszugreifen, deren Abweichung mehr als 10 Prozent beträgt.

Auswertungen und Graphiken

Nicht immer ist es ratsam aus Tabellendaten ein Diagramm zu fertigen. Schließlich sollte auch eine gewisse Aussagekraft damit verbunden sein. Interessant kann bspw. die Verteilung der Fördermittel nach Fördertiteln sein:

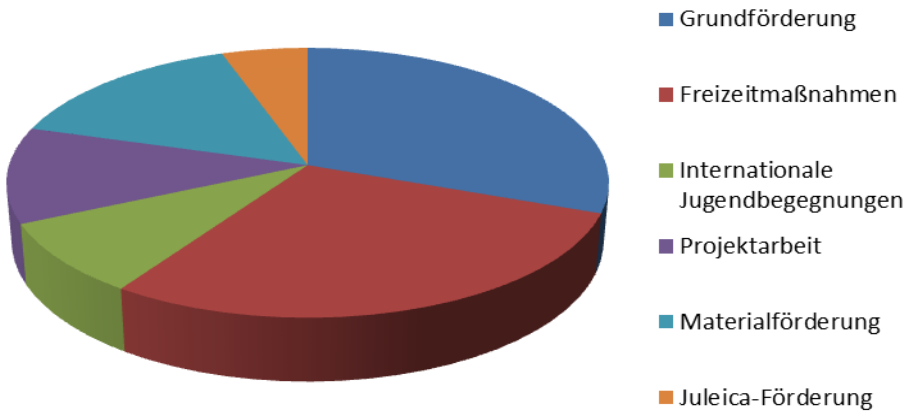

Ausblick bzw. Gesamteinschätzung der Finanzdaten

Zum Abschluss bietet es sich an mit zwei bis drei Kernaussagen eine Einschätzung zu den vorgelegten Zahlen zu geben.

Beispiele:
Die **Jahresrechnung** zeigt, dass in den meisten Fällen die Haushaltsansätze eingehalten werden können. Im Einzelplan 4 hätten noch mehr Zuschüsse ausbezahlt werden können, aber es lagen zu wenige Anträge vor. Als Gegenmaßnahmen sollten noch einmal die Zuschussrichtlinien vorgestellt werden. Zudem soll ausgewertet werden, in welchen Bereichen die größten Rückgänge zu verzeichnen sind.

Im vorgelegten **Haushaltsplan** wird deutlich, dass durch die eingeplante Rücklagenentnahme der Zuschuss des Landkreises nicht mehr ausreicht. Der Vorstand wird beim sich Landkreis für eine Erhöhung einsetzen, damit die Jugendarbeit im Kreisjugendring auf dem bisherigen Niveau weiterhin arbeiten kann.

8 Muster und Formulare

Zu finden im Ring-Buch im Internen Bereich der BJR-Webseite

8.1 Tagesordnungen für Frühjahrs- und Herbst-Vollversammlung

Muster-Tagesordnung für die Frühjahrsvollversammlung des SJR/KJR … am xx.xx.xxxx in yy

in Raum xy in zzzz

Folgende Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit – Bericht über Feststellungsbeschlüsse des Vorstands und ihre Auswirkung auf die Delegiertenstimmen
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Herbstvollversammlung am xx.xx.xxxx
4. Empfehlung zur Aufnahme neuer Mitglieder
5. Arbeitsbericht des Vorstandes 2xxx (siehe Anlage)
6. Jahresrechnung 2xxx des SJR/KJR (siehe Anlage)
7. Rechnungsprüfungsbericht durch die Rechnungsprüfer_innen (siehe Anlage)
8. Diskussion der Berichte
9. Entlastung des Vorstandes
10. Anträge
11. Wahlen und Berufungen
    - Vorsitzende_r,
    - stellv. Vorsitzende_r,
    - Beisitzer_in,
    - Rechnungsprüfer_in
    - Berufung von bis zu 4 Einzelpersönlichkeiten (siehe beiliegende Wahlausschreibung)
12. Verschiedenes

Muster-Tagesordnung für die Herbstvollversammlung des SJR/KJR … am xx.xx.xxxx in yy

in Raum xy in zzzz

Folgende Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit – Bericht über Feststellungsbeschlüsse des Vorstands und ihre Auswirkung auf die Delegiertenstimmen
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Frühjahrsvollversammlung vom xx.xx.xxxx
4. Empfehlung zur Aufnahme neuer Mitglieder
5. Jahresplanung für 2xxx (siehe beiliegenden Vorschlag)
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2xxx (siehe beiliegenden Haushaltsplanentwurf)
7. Schwerpunktthema: Alkoholprävention im Landkreis – aktuelle Entwicklungen (Referentin: N.N. Mitarbeiterin des Landratsamts)
8. Anträge
9. Verschiedenes:
    - Bericht über die Entwicklung im Jugendhilfeplan der Kommune
    - Bericht über die JHA-Sitzung im letzten halben Jahr
    - Termine und Mitteilungen

8.2 Checkliste für den Vollversammlungsversand

Welche Fristen sind zu beachten und welche Unterlagen müssen wann versandt werden?

5 Wochen vorher

(muss 4 Wochen vorher eingegangen sein):

- Einberufung versenden mit
  - vorläufiger Tagesordnung
  - Hinweis auf Antragsfrist von 3 Wochen
  - Hinweis auf Nachweis der Delegation in Textform für die stimmberechtigten Delegierten (i.d.R. durch Vorsitzende_n des Jugendverbandes/der Jugendgruppe)
  - Protokoll (inkl. Teilnehmer_innen-Liste) der letzten Vollversammlung

3 Wochen vorher

(muss 2 Wochen vorher eingegangen sein):

- Zweiter Versand mit
  - Endgültiger Tagesordnung
  - i.d.R. im Frühjahr: Jahresrechnung mit Prüfbericht der Rechnungsprüfer_innen und gegebenenfalls der Stellungnahme des Vorstands dazu
  - i.d.R. im Herbst: Jahresplanung
  - i.d.R. im Herbst: Haushaltsplan
  - Verzeichnis der Vertretungsrechte
  - Antragsunterlagen

Bei Download-Angebot:

➔Unterlagen sollten auch noch nach der Vollversammlung zur Verfügung stehen (da Vollversammlungen öffentlich sind, müssen auch die Unterlagen öffentlich zugänglich sein!)

8.3 Musterübersicht für ausgeübte Vertretungsrechte und Verzeichnis der Vertretungsrechte

Liste über die Anwesenheit der Mitgliedsverbände (mit Stimmrecht)

SJR/KJR/BezJR…

		2017		2018		2019		2020		2021	
M-Nr.	**Jugendorganisation**	**FVV**	**HVV**	**FVV**	**HVV**	**FVV**	**HVV**	**FVV**	**HVV**	**FVV**	**HVV**
0001	Bayerische Sportjugend im BLSV	3	3		4	2					
0002	Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Bayern	3	3		3						
0003	Evangelische Jugend in Bayern	4	4		4	3					
0004	Gewerkschaftsjugend im DGB, LV Bayern		2	2	1						
0005	Bayerische Trachtenjugend im Bay. Trachtenverband e.V.		3		4	4					
0006	Jugend des Deutschen Alpenvereins, LV Bayern	1		2	2	2					
0007	Jugendfeuerwehr Bayern im BFV e.V	1	2	2	2						
0008	Bayerisches Jugendrotkreuz	1		✓	2	2					
0009	Bayerisches Schützenjugend										
0011	Bayerische Jungbauernschaft		1		1	2					
0012	djo - Deutsche Jugend in Europa, LV Bayern	1		1	1	1					
0014	Deutsche Wanderjugend, LV Bayern		✓	1	1						
0017	Solidaritätsjugend Deutschlands, LV Bayern		1	1	1	1					
0018	Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken, LV Bayern	1		✓	1						
0021	Naturfreundejugend Deutschlands, LV Bayern		✓	1	1						
0022	Deutsche Beamtenbundjugend Bayern, LV Bayern		1		✓	1					
0023	Jugend der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, LV Bayern	1	1	1	1	2					
0024	Jugendorganisation im BUND Naturschutz, LV Bayern		1		✓						
0025	Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt	1		1	1	1					
0026	Pfadfinderbund Weltenbummler, LV Bayern		1	1	1						
0027	Naturschutzjugend im Landesbund für Vogelschutz	1		✓							
0028	Bayerische Fischerjugend des Landesfischereiverbandes Bay.	1	2	2	1	2					
0029	THW-Jugend, LV Bayern	1	1		✓						
0030	Malteser-Jugend, LV Bayern	1		1		1					
0031	Nordbayerische Bläserjugend		1		1						
0033	Gemeindejugendwerk Bayern	1		✓	1						
0035	ADVENTJUGEND Bayern	1	1	1		1					
0036	Johanniter-Jugend Bayern	1		1	1	1					
0037	Landesjugendwerk des Bundes Freikirchl. Pfingstgemeinden										
0038	DITIB Jugend Bayern										
0039	Bund der Alevitischen Jugendlichen in Bayern e.V.										
0013	Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, LV Bayern	1	1	1		1					
0016	Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg, LV Bayern	1	1		1	1					
0020	Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, LV Bayern	1	1	1		1					
0032	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, LV Bay.										
	Summe der Delegiertenstimmen in VV	24	28	18	35	26	0	0	0	0	0

Anwesende Vertreter_innen der Jugendorganisation mit Anzahl der Stimmen

Markierung für erstmaliges Fehlen

Information an Jugendverband auf Landesebene, BezJR und BJR **nach zweimaligen Fehlen** gem. § 6 Abs. 3 BJR-Satzung und einwirken mit geeigneten Maßnahmen (Haken wird nach erfolgten Informationen/Maßnahmen hinzugefügt) ✓

Markierung für das **dritte Fehlen** in Folge

Beschluss des Wegfalls des Vertretungsrechts **nach dreimaligem Fehlen** in Folge (es kann jederzeit wieder ein Antrag auf Einräumung des VR gestellt werden) durch Vorstand. Wird auch für Jugendorganisationen verwendet, die noch kein Vertretungsrecht hatten.

Muster für ein Verzeichnis der Vertretungsrechte

Mitglieder mit Stimmrecht gemäß § 30 Abs. 2 der BJR-Satzung

Delegierte von Jugendverbänden gemäß § 30 Abs. 2 a) der BJR-Satzung (zwei Delegierte, wenn im Landkreis/in der Stadt vertreten und tätig, bei einer Gruppe nur ein_e Delegierte_r)

Jugendverband	Vertretungsrechte
Bayerische Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern	2
Bayerische Jungbauernschaft	2
Deutsche Beamtenbund-Jugend Bayern	2
djo – Deutsche Jugend in Europa, LV Bayern	2
DLRG-Jugend Bayern	2
Deutsche Wanderjugend, LV Bayern	2
Jugendorganisation Bund Naturschutz Bayern	2
Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Bayern	2
Naturfreundejugend Deutschlands, LV Bayern	2
Naturschutzjugend im LBV	2
Solidaritätsjugend Deutschlands, Solijugend Bayern	2
Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken, LV Bayern	2
Arbeiter-Samariter-Jugend	2
Johanniter-Jugend	2
Malteser-Jugend	2
THW-Jugend	2
Adventjugend Bayern	2
Bund Alt-Katholischer Jugend Bayern	2
Gemeindejugendwerk Bayern im Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden	2
Kinder- und Jugendwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche (KdöR) Bayern	2
Landesjugendwerk des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden (KdöR) in Bayern	2
Junge Tierfreunde im VBK	2
Landesjugendgruppe im VBR	2
Jugendgruppen der Obst- und Gartenbauvereine im LV für Gartenbau und Landespflege	2
Bayerische Siedlerjugend im VWE	2
Deutsche Schreberjugend	2
Jugend sonstiger Kleingartenvereine	2
Nordbayerische Bläserjugend	2
Bläserjugend Allgäu-Schw. Musikbund	2
Bläserjugend im Musikbund Ober- und Niederbayern	2
Chorjugend im Fränkischen Sängerbund	2

Jugendverband	Vertretungsrechte
Junge Presse Bayern e.V.	2
Christliche Pfadfinderschaft Kreuzträger	2
Bläserjugend im Musikbund Ober- und Niederbayern	2
Bläserjugend des Musikverbandes Untermain	2
Bund Alt-Katholischer Jugend Bayern	2
Landesjugendorganisation Bayern im Deutschen Amateur-Radio-Club	2
Jugendorganisation AFS – Interkulturelle Jugendbegegnungen, LV Bayern	2
Chorjugend im Fränkischen Sängerbund	2
Jugend im Maintal-Sängerbund	2
Club unterfränkischer SchülerInneninitiativen e.V.	2
Tierschutzjugend im Tierschutzbund Bayern	2
Kinder- und Jugendwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche in Bayern	2
Junge Tierfreunde im Verband Bayerischer Rassekaninchenzüchter	2
Bayerische Siedlerjugend im VWE	2
Jugendnetzwerk Lambda Bayern e.V.	2
Landesjugendgruppe im Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter	2
Oberallgäuer Trachtenjugend	2
Jugend der Oberländer Trachtenvereinigung	2
Jugend des Trachtenverbandes Mittelfranken	2
Islamische Jugend in Bayern	2
Bund Deutscher Pfadfinder_innen, Landesverband Bayern e.V.	2
DIDF-Jugend Bayern	2
Europäischer Pfadfinderbund Sankt Georg	2
Summe	**(108)**

Delegierte von Dachverbänden groß gemäß § 30 Abs. 2 b) der BJR-Satzung (vier Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit drei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis/in der Stadt mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein_e Delegierte_r bei einer Gruppe).

Jugendverband	Vertretungsrechte
Bayerische Sportjugend im BLSV	4
Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Bayern	4
Evangelische Jugend in Bayern	4
Gewerkschaftsjugend im DGB, Bezirk Bayern	4
Summe	**(16)**

Delegierte von großen Jugendverbänden gemäß § 30 Abs. 2 b) der BJR-Satzung (drei Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis/in der Stadt mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein_e Delegierte_r bei einer Gruppe).

Jugendverband	Vertretungsrechte
Bayerische Trachtenjugend im Bayerischen Trachtenverband e.V.	3
Jugend des Deutschen Alpenvereins, LV Bayern	3
Jugendfeuerwehr Bayern im Landesfeuerwehrverband	3
Bayerisches Jugendrotkreuz	3
Bayerische Schützenjugend	3
Summe	**(15)**

Delegierte des Dachverband klein gemäß § 30 Abs. 2 b) der BJR-Satzung (drei Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis/in der Stadt mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein_e Delegierte_r bei einer Gruppe) in Verbindung mit §4 Abs. 1 Satz 4

Jugendverband	Vertretungsrechte
Dachverband klein (BdP, DPSG, PSG, VCP)	3
Bund Deutscher Karneval-Jugend	3
Summe	**(6)**

Delegierte von Jugendgruppen gemäß § 30 Abs. 2 c) der BJR-Satzung (max. ein Drittel der Gesamtzahl der Delegierten der Jugendverbände gemäß §30 Abs. 2 a) und b) der BJR-Satzung)

Jugendgruppe	Vertretungsrechte
Jugendgruppe A	1
Jugendgruppe B	1
Summe	**(2)**

Jugendsprecher_innen offener Jugendeinrichtungen gemäß § 30 Abs. 2 d) der BJR-Satzung

Jugendsprecher_innen	2

Gesamtsumme:	**149**

8.4 Musterteilnehmerliste und Musterdelegiertenmeldung

Muster einer Teilnehmer_innen-Liste gemäß § 8 der Grundsatz-Geschäftsordnung

für SJR/KJR-Vollversammlungen von Stadt- und Kreisjugendringen gemäß der Satzung des Bayerischen Jugendrings sowie § 7 der Grundsatz-Geschäftsordnung für Stadt- und Kreisjugendringe
Anlage zum Protokoll der SJR/KJR-Vollversammlung des

SJR/KJR…….....des Bayerischen Jugendrings, K.d.ö.R.

am .....in.....

Mit der Unterschrift wird bestätigt:

"Ich bin im selben Halbjahr in nicht mehr als einem weiteren SJR/KJR als Delegierte/r in dessen Vollversammlung vertreten."

Mitglieder mit Stimmrecht gemäß § 30 Abs. 2 der BJR-Satzung		
Delegierte von Jugendverbänden gemäß § 30 Abs. 2 a der BJR-Satzung (zwei Delegierte, wenn im Landkreis / in der Stadt vertreten und tätig, bei einer Gruppe nur ein_e Delegierte_r).		
Jugendverband	**Name, Vorname des/der Delegierten**	**Unterschrift**
Bayerische Jungbauernschaft	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
djo – Deutsche Jugend in Europa, LV Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Deutsche Wanderjugend, LV Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Solidaritätsjugend Deutschlands, Solijugend Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken, LV Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Naturfreundejugend Deutschlands, LV Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……

Deutsche Beamtenbund-Jugend Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
DLRG-Jugend Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Jugendorganisation Bund Naturschutz Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Pfadfinderbund Weltenbummler	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Naturschutzjugend im LBV	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Bayerische Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
THW-Jugend	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Malteser-Jugend	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Nordbayerische Bläserjugend	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Gemeindejugendwerk Bayern im Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Adventjugend Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Johanniter-Jugend	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Landesjugendwerk des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden (KdöR) in Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
DITIB Jugend Bayern	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……

Bund der Alevitischen Jugendlichen in Bayern	1 ……. 2 …….	1 …….. 2 ……..
Delegierte von Dachverbänden groß gemäß § 30 Abs. 2 b der BJR-Satzung (vier Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit drei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis / in der Stadt mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein_e Delegierte_r bei einer Gruppe).		
Bayerische Sportjugend im BLSV	1 ……. 2 ……. 3 ……. 4 …….	1 …….. 2 …….. 3 …….. 4 ……..
Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Bayern	1 ……. 2 ……. 3 ……. 4 …….	1 …….. 2 …….. 3 …….. 4 ……..
Evangelische Jugend in Bayern	1 ……. 2 ……. 3 ……. 4 …….	1 …….. 2 …….. 3 …….. 4 ……..
Gewerkschaftsjugend im DGB, Bezirk Bayern	1 ……. 2 ……. 3 ……. 4 …….	1 …….. 2 …….. 3 …….. 4 ……..
Delegierte von großen Jugendverbänden gemäß § 30 Abs. 2 b der BJR-Satzung (drei Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis / in der Stadt mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein_e Delegierte_r bei einer Gruppe).		
Bayerische Trachtenjugend im Bayerischen Trachtenverband e.V.	1 ……. 2 ……. 3 …….	1 …….. 2 …….. 3 ……..
Jugend des Deutschen Alpenvereins, LV Bayern	1 ……. 2 ……. 3 …….	1 …….. 2 …….. 3 ……..

Jugendfeuerwehr Bayern im Landesfeuerwehrverband	1 …… 2 …… 3 ……	1 …… 2 …… 3 ……
Bayerisches Jugendrotkreuz	1 …… 2 …… 3 ……	1 …… 2 …… 3 ……
Bayerische Schützenjugend	1 …… 2 …… 3 ……	1 …… 2 …… 3 ……
Delegierte der kleinen Dachverbände gemäß § 30 Abs. 2 b der BJR-Satzung (drei Delegierte der in der BJR-Vollversammlung mit zwei Sitzen vertretenen Jugendverbände, wenn sie im Landkreis / in der Stadt mehr als drei Jugendgruppen haben; zwei Delegierte bei zwei oder drei Gruppen, ein_e Delegierte_r bei einer Gruppe) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4 der BJR-Satzung		
Dachverband klein (BdP, DPSG, PSG, VCP)	1 …… 2 …… 3 ……	1 …… 2 …… 3 ……
Bund Deutscher Karneval-Jugend	1 …… 2 …… 3 ……	1 …… 2 …… 3 ……
Delegierte von Jugendgruppen gemäß § 30 Abs. 2 c der BJR-Satzung (max. ein Drittel der Gesamtzahl der Delegierten der Jugendverbände gemäß § 30 Abs. 2 a und b der BJR-Satzung)		
Jugendgruppe A	1 ……	1 ……
Jugendsprecher_innen offener Jugendeinrichtungen gemäß § 30 Abs. 2 d der BJR-Satzung		
Jugendsprecher/-in	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……

Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 30 Abs. 3 der BJR-Satzung		
Gewählte Vorstandsmitglieder, die nicht stimmberechtigte Delegierte gemäß § 30 Abs. 3 a der BJR-Satzung sind	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Schülersprecher_innen gemäß § 30 Abs. 3 b der BJR-Satzung	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……

Vertreter_innen von Jugendorganisationen, die die Aufnahme in den BJR beantragt haben gemäß § 30 Abs. 3 c der BJR-Satzung	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Der/die Geschäftsführer_in des SJR/KJR gemäß § 30 Abs. 3 d der BJR-Satzung	1 ……	1 ……
Ein_e kommunale_r Jugendpfleger_in gemäß § 30 Abs. 3 e der BJR-Satzung	1 ……	1 ……
Einzelpersönlichkeiten gemäß § 30 Abs. 3 f der BJR-Satzung	1 …… 2 …… 3 …… 4 ……	1 …… 2 …… 3 …… 4 ……
Rechnungsprüfer_innen gemäß § 30 Abs. 3 g der BJR-Satzung	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……

Gäste mit Rederecht gemäß § 30 Abs. 4 der BJR-Satzung		
Vertreter_innen des Stadtrates bzw. Kreistages und von Behörden gemäß § 30 Abs. 4 a der BJR-Satzung	1 …… 2 …… 3 …… 4 ……	1 …… 2 …… 3 …… 4 ……
Entsandte Vertreter_innen der BJR-Landesebene und/oder des zuständigen Bezirks-jugenrings gemäß § 30 Abs. 4 b der BJR-Satzung	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……
Vom SJR-/KJR-Vorstand eingeladene Gäste gemäß § 30 Abs. 4 c der BJR-Satzung	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……

Sonstige Anwesende		
	1 …… 2 ……	1 …… 2 ……

In die Teilnehmer_innen-Liste tragen sich die Anwesenden mit Namen und Unterschrift ein.

Anm.: Das Muster der Teilnehmer_innen-Liste enthält nur die in der BJR-Vollversammlung vertretenen Jugendverbände. Die Teilnehmer_innen-Liste ist jeweils um jene Jugendverbände und Jugendgruppen zu ergänzen, welche darüber hinaus im jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendring vertreten sind.
(Stand: August 2019)

Delegiertenmeldung des Stadt-/Kreisjugendring _____ für die SJR/KJR-Vollversammlung am _____

Die Jugendorganisation _____

nimmt bei der SJR/KJR-Vollversammlung mit folgenden Delegierten teil:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Name, Vorname:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Bitte abgeben bis spätestens _____! Werden keine Delegierten benannt, wird die Einladung automatisch an die bisherigen Delegierten gesandt.

8.5 Musterwahlprotokoll

Muster

WAHLPROTOKOLL
gemäß § 17 der Grundsatz-Geschäftsordnung des SJR/KJR .....
des Bayerischen Jugendrings, KdöR

Anlage zum Protokoll der SJR/KJR-Vollversammlung

am:_____ in: _____

1. Wahlausschuss

Die SJR/KJR-Vollversammlung beruft einen Wahlausschuss von **drei** Personen:

_____

_____

_____

Leitung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte als Leiter_in:

_____

2. Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung gem. § 30 Abs. 2 a - d der BJR-Satzung

Der/die Leiter_in des Wahlausschusses stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung fest.

Diese beträgt: _____

Beim gesamten Wahlvorgang ist auf die entsprechende Bestimmung bezüglich der Anzahl von Männern und Frauen lt. § 19 der Geschäftsordnung zu achten

Nicht stimmberechtigte Delegierte, die von ihrem Mitgliedsverband vorgeschlagen werden und Mitglied in diesem Jugendverband oder dieser Jugendgruppe sind, werden als Mitglieder geführt im Gegensatz zu Personen ohne diesen Bezug (§ 34 Abs. 4 Satzung)

3. Wahl der/des Vorsitzenden

3.1. Wahlvorschläge (in Tabelle unten eintragen)

3.2. Bereit zu kandidieren?

3.3. Feststellung, ob es sich bei den Kandidat_innen um stimmberechtigte Mitglieder, nicht stimmberechtigte Vertreter_innen oder nicht stimmberechtigte Personen, die kein Vertreter einer vertretungsberechtigten Mitgliedsorganisation der SJR/KJR-Vollversammlung handelt

3.4. Vorstellung des/der Kandidaten/Kandidatinnen:

Personalbefragung
Eine Personalbefragung findet (auf Antrag)
statt ☐ nicht statt ☐

Personaldebatte (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
Eine Personaldebatte findet (auf Antrag)
statt ☐ nicht statt ☐

3.5. Die Wahl des/der Vorsitzenden findet geheim statt

Name, Vorname	Verband	Bereit zu kandidieren	Ist Delegierte_r	Stimmenzahl	damit gewählt	nimmt Wahl an
gem. 3.1		gem. 3.2	gem. 3.3		gem. 3.7	gem. 3.8
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			

3.6. Die Leitung des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt:

Es wurden _____ Stimmen abgegeben.

3.7. Damit ist _____ im 1. Wahlgang[1] mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden gewählt.

3.8. Der/die Gewählte nimmt die Wahl an?

[1] Erhält bei mind. 3 Kandidat_innen keine/r die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt. Der/die Kandidat_in aus dem vorherigen Wahlgang mit der geringsten Stimmenzahl nimmt an der Stichwahl nicht mehr teil. Näheres siehe § 34 Abs. 3 Satzung. Weitere Tabelle für Wahlgang siehe nächste Seite.

4. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden

4.1. Wahlvorschläge (in Tabelle unten eintragen)

4.2. Bereit zu kandidieren?

4.3. Feststellung, ob es sich bei den Kandidat_innen um stimmberechtigte Mitglieder, nicht stimmberechtigte Vertreter_innen oder nicht stimmberechtigte Personen, die kein Vertreter einer vertretungsberechtigten Mitgliedsorganisation der SJR/KJR-Vollversammlung handelt?

4.4. Vorstellung des/der Kandidaten/Kandidatinnen:

Personalbefragung
Eine Personalbefragung findet (auf Antrag) statt ☐ nicht statt ☐

Personaldebatte (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
Eine Personaldebatte findet (auf Antrag) statt ☐ nicht statt ☐

4.5. Die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden findet geheim statt

Name, Vorname	Verband	Bereit zu kandidieren	Ist Delegierte/r	Stimmenzahl	damit gewählt	nimmt Wahl an
gem. 4.1		gem. 4.2	gem. 4.3		gem. 4.7	gem. 4.8
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			

4.6. Die Leitung des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt:

Es wurden _____ Stimmen abgegeben.

4.7. Damit ist _____ im 1. Wahlgang[2] mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

4.8. Der/die Gewählte nimmt die Wahl an?

[2] Erhält bei mind. 3 Kandidat_innen keine/r die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt. Der/die Kandidat_in aus dem vorherigen Wahlgang mit der geringsten Stimmenzahl nimmt an der Stichwahl nicht mehr teil. Näheres siehe § 34 Abs. 3 Satzung.

➔*Tabelle für weiteren Wahlgang nach 3. oder 4. für die Wahl des/des* _____

Name, Vorname	Verband	Bereit zu kandidieren	Ist Delegierte/r	Stimmenzahl	damit gewählt	nimmt Wahl an
gem. 3.1/4.1		gem. _.2	gem. _.3		gem. _.7	gem. _.8
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			

5. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

5.1. Erläuterungen zum Wahlverfahren
Der/die Wahlleiter/-in informiert über § 19 der Geschäftsordnung:
Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder ____, davon mindestens ___ Frauen und mindestens ___ Männer

5.2. Wahlvorschläge (in Tabelle unten eintragen)

5.3. Bereit zu kandidieren?

5.4. Feststellung, ob es sich bei den Kandidat_innen um stimmberechtigte Mitglieder, nicht stimmberechtigte Vertreter_innen oder nicht stimmberechtigte Personen, die kein Vertreter einer vertretungsberechtigten Mitgliedsorganisation der SJR/KJR-Vollversammlung handelt?

5.5. Vorstellung des/der Kandidaten/Kandidatinnen:

Personalbefragung
Eine Personalbefragung findet (auf Antrag) statt ☐ nicht statt ☐

Personaldebatte (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
Eine Personaldebatte findet (auf Antrag) statt ☐ nicht statt ☐

5.6. Es wird Einzelabstimmung gewünscht ja ☐ nein ☐

Name, Vorname	Verband	Bereit zu kandidieren	Ist Delegierte/r	Stimmenzahl	damit gewählt	nimmt Wahl an
gem. 52		gem. 5.3	gem. 5.4		gem. 5.7	gem. 5.8
1		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
2		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
3		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
4		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
5		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
6		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
7		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
8		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
9		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
10		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
11		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			
12		☐ ja ☐ nein	☐ delegiert ☐ Mitglied ☐ ohne			

5.7. Die Leitung des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt:

Es wurden _____ Stimmen abgegeben.

Damit sind laut Ergebnis in der Tabelle im 1. Wahlgang[3] mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt.

5.8. Die Gewählten nehmen die Wahl an?

[3] Erhält bei mind. 3 Kandidat_innen keine/r die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt. Der/die Kandidat_in aus dem vorherigen Wahlgang mit der geringsten Stimmenzahl nimmt an der Stichwahl nicht mehr teil. Näheres siehe § 34 Abs. 3 Satzung.

6. Weiterer Wahlgang

In einem weiteren Wahlgang ist/sind noch ____ weitere/s Vorstandsmitglied/er zu wählen:

6.1. Wahlvorschläge (in Tabelle unten eintragen)

6.2. Bereit zu kandidieren?

6.3. Feststellung, ob es sich bei den Kandidat innen um stimmberechtigte Mitglieder, nicht stimmberechtigte Vertreter innen oder nicht stimmberechtigte Personen, die kein Vertreter einer vertretungsberechtigten Mitgliedsorganisation der SJR/KJR-Vollversammlung handelt?

6.4. Vorstellung des/der Kandidaten/Kandidatinnen:

Personaldebatte (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
Eine Personaldebatte findet (auf Antrag) statt ☐ nicht statt ☐

6.5. Es wird Einzelabstimmung gewünscht ja ☐ nein ☐

Name, Vorname	Verband	Bereit zu kandidieren	Ist Delegierte/r	Stimmenzahl	damit gewählt	nimmt Wahl an
gem. 6.1		gem. 6.2	gem. 6.3		gem. 6.7	gem. 6.8
		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein			
		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein			
		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein			
		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein			
		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein			
		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein			

6.5. ‚Die Leitung des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt:

Es wurden _____ Stimmen abgegeben.

6.6. Damit sind laut Ergebnis in der Tabelle im 1. Wahlgang[3] mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt.

6.7. Der/die Gewählte/n nimmt/nehmen die Wahl an?

7. Wahl der Rechnungsprüfer_innen

7.1. Wahlvorschläge (in Tabelle unten eintragen)

7.2. Bereit zu kandidieren?

7.3. Vorstellung des/der Kandidaten/Kandidatinnen:

Personalbefragung
Eine Personalbefragung findet (auf Antrag statt ☐ nicht statt ☐

Personaldebatte (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)
Eine Personaldebatte findet (auf Antrag) statt ☐ nicht statt ☐

7.4. Die Wahl findet geheim statt ☐

Die Wahl findet mit offener Stimmabgabe statt ☐

Name, Vorname	Verband	Bereit zu kandidieren	Stimmenzahl	damit gewählt	nimmt Wahl an
gem. 7.1		gem. 7.2		gem. 7.6	gem. 7.7
		☐ ja ☐ nein			
		☐ ja ☐ nein			
		☐ ja ☐ nein			
		☐ ja ☐ nein			

7.5. Die Leitung des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt:

Es wurden _____ Stimmen abgegeben.

7.6. Damit sind laut Ergebnis in der Tabelle im 1. Wahlgang[4] mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Rechnungsprüfer_innen gewählt.

7.7. Die gewählte/n Person/en nimmt/nehmen die Wahl an?

[4] Erhält bei mind. 3 Kandidat_innen keine/r die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt. Der/die Kandidat_in aus dem vorherigen Wahlgang mit der geringsten Stimmenzahl nimmt an der Stichwahl nicht mehr teil. Näheres siehe § 34 Abs. 3 Satzung.

8. Berufung der Einzelpersönlichkeiten

8.1. Berufungsvorschläge (in Tabelle unten eintragen)

8.2. Bereit, diese Berufung anzunehmen?

8.3. Die Berufung findet geheim statt ☐

Die Berufung findet mit offener Stimmabgabe statt ☐

Name, Vorname	Bereit zu kandidieren	Stimmenzahl	damit berufen	nimmt Wahl an
gem. 8.1	gem. 8.2		gem. 8.5	gem. 8.6
	☐ ja ☐ nein			
	☐ ja ☐ nein			
	☐ ja ☐ nein			
	☐ ja ☐ nein			

8.4. Die Leitung des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt:

Es wurden _____ Stimmen abgegeben.

8.5. Damit sind laut Ergebnis in der Tabelle im 1. Wahlgang[5] mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Einzelpersönlichkeit/en in die Vollversammlung berufen:

8.6. Die gewählte/n Person/en nimmt/nehmen die Berufung an?

_____, den _____

_____	_____	_____
Leiter/in des Wahlausschusses	Mitglied des Wahlausschusses	Mitglied des Wahlausschusses

[5] Erhält bei mind. 3 Kandidat_innen keine/r die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt. Der/die Kandidat_in aus dem vorherigen Wahlgang mit der geringsten Stimmenzahl nimmt an der Stichwahl nicht mehr teil. Näheres siehe § 34 Abs. 3 Satzung.

8.6 Musterstimmzettel

SJR/KJR/BezJR

SJR/KJR-Vollversammlung/BezJR-Vollversammlung am

STIMMZETTEL

zur Wahl des/r Vorsitzenden/stv. Vorsitzenden

Wahlvorschläge:

Kandidat_in .....❑

Kandidat_in .....❑

.....

SJR/KJR/BezJR

SJR/KJR-Vollversammlung/BezJR-Vollversammlung am

STIMMZETTEL

zur Wahl des/r Beisitzer_innen

Wahlvorschläge:

Kandidat_in .....❑

Kandidat_in .....❑

Kandidat_in .....❑

Kandidat_in .....❑

Kandidat_in .....❑

Kandidat_in .....❑

Kandidat_in .....❑

Kandidat_in .....❑

Kandidat_in .....❑

Es dürfen maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Vorstandsmitglieder zu besetzen sind. Stimmenhäufelung ist nicht möglich, es dürfen aber weniger Stimmen abgegeben werden.

8.7 Vorstandsliste nach der Wahl

VORSTANDSLISTE

Bayerischer Jugendring

12.08.2019

Liste der Mitglieder des Vorstandes und Revisoren_innen

Bei der Vollversammlung des SJR/KJR/BezJR am fanden Wahlen statt.

Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

	Name, Vorname	Anschrift / E-Mail	Tel.Nr. (tagsüber)	Mitglieds-Organisation[1)]	erstmals[2)] gewählt am:
Vorsitzende_r					
Stellvertreter_in					
Als Revisoren_innen wurden gewählt:					

[1)] Hier ist die Delegation durch die Jugendorganisation nach umseitiger Systematik gemeint

[2)] Hier bitte das Datum der ersten Wahl in dieses Amt ein- bzw. übertragen.

Bitte in der Spalte „Mitglieds-Organisationen“ ausschließlich die Mitgliedschaftsnummer verwenden:

M-Nr	Name der Jugendorganisation	Abkürz.	Org ID
0001	Bayerische Sportjugend im BLSV	BSJ	DV (gr)
0002	Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Bayern	BDKJ	DV (gr)
0003	Evangelische Jugend in Bayern	EJ	DV (gr)
0004	Gewerkschaftsjugend im DGB, LV Bayern	DGB-J	DV (gr)
0005	Bayerische Trachtenjugend im Bay. Trachtenverband e.V.	BTJ	JV (gr)
0006	Jugend des Deutschen Alpenvereins, LV Bayern	JDAV	JV (gr)
0007	Jugendfeuerwehr Bayern im BFV e.V	JF	JV (gr)
0008	Bayerisches Jugendrotkreuz	BJRK	JV (gr)
0009	Bayerisches Schützenjugend	BSSJ	JV (gr)
0011	Bayerische Jungbauernschaft	BJB	JV
0012	djo - Deutsche Jugend in Europa, LV Bayern	DJO	JV
0013	Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, LV Bayern	DPSG	JV
0014	Deutsche Wanderjugend, LV Bayern	DWJ	JV
0016	Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg, LV Bayern	PSG	JV
0017	Solidaritätsjugend Deutschlands, LV Bayern	Soli-J	JV
0018	Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken, LV Bayern	SJD/Die Falken	JV
0020	Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, LV Bayern	BdP	JV
0021	Naturfreundejugend Deutschlands, LV Bayern	NFJ	JV
0022	Deutsche Beamtenbundjugend Bayern, LV Bayern	dbbjb	JV
0023	Jugend der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, LV Bayern	DLRG-J	JV
0024	Jugendorganisation im BUND Naturschutz, LV Bayern	JBN	JV
0025	Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt	JW-AWO	JV
0026	Pfadfinderbund Weltenbummler, LV Bayern	PbW	JV
0027	Naturschutzjugend im Landesbund für Vogelschutz	NAJU	JV
0028	Bayerische Fischerjugend des Landesfischereiverbandes Bay.	BFJ	JV
0029	THW-Jugend, LV Bayern	THW-J	JV
0030	Malteser-Jugend, LV Bayern	MJ	JV
0031	Nordbayerische Bläserjugend	NBBJ	JV
0032	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, LV Bay.	VCP	JV
0033	Gemeindejugendwerk Bayern im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden	Baptisten	JV
0035	Adventjugend Bayern	AJ	JV
0036	Johanniter-Jugend Bayern	JJ	JV
0037	Landesjugendwerk des Bundes Freikirchl. Pfingstgemeinden	BFP	JV
0038	DITIB Jugend Bayern	DITIB-J	JV
0039	Bund der Alevitischen Jugendlichen in Bayern e.V.	BDAJ	JV
0040	Bund Deutscher Karneval-Jugend	BDK-Jugend	DV (kl)
0100	Sonstige Jugendorganisationen, die oben nicht erfasst werden		
1000	Örtliche Jugendinitiativen/Jugendgemeinschaften		
0000	Zum Zeitpunkt der Wahl ohne Delegiertenmandat		

9 Adressverzeichnis Jugendverbände in Bayern

Name der Organisation	StraßePostfach	PLZ	Ort	Telefon	EMail
ADVENTJUGEND Bayern	Kaiserslauterer Str. 7	90441	Nürnberg	089/15913416	bayern@adventjugend.de
Bayerische Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern	Mittenheimer Strasse 4	85764	Oberschleißheim	089/642726-31	info@fischerjugend.de
Bayerische Jungbauernschaft e.V.	Augsburger Str. 43	82110	Germering	089/894414-0	info@landjugend.bayern
Bayerische Schützenjugend im BSSB e.V.	Ingolstädter Landstr. 110	85748	Garching	089/31694914	jugend@bssb.de
Bayerische Sportjugend im BLSV	Georg-Brauchle-Ring 93	80992	München	089/15702-0	bsj@blsv.de
Bayerische Trachtenjugend im Bayerischen Trachtenverband	Holzhausen 1	84144	Geisenhausen	08741/925743	info@trachtenjugend-bayern.de
Bayerisches Jugendrotkreuz	Garmischer Str. 19-21	81373	München	089/9241-1341	info@jrk-bayern.de
Bund der Alevitischen Jugendlichen in Bayern e.V.	Balanstr. 63	81541	München	089/54321892	info@bdaj-bayern.de
Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Bayern	Landwehrstraße 68	80336	München	089/532931-0	landesstelle@bdkj-bayern.de
Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, LV Bayern	Severinstraße 5 Rgb.	81541	München	089/692 43 96	bayern@pfadfinden.de
Bund Deutscher Karneval-Jugend, Landesverband Bayern	Murringweg 31	95030	Hof	0160/8247186	alexander.kemnitzer@bdk-jugend.de
deutsche beamtenbund jugend bayern	Dachauer Str. 4/V	80335	München	089/54502330	dbbj.bayern@t-online.de
Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Landesstelle Bayern e.V.	Königstraße 64	90402	Nürnberg	0911/431 899 00	landesstelle@dpsg-bayern.de
Deutsche Wanderjugend, LV Bayern	Weinbergstr. 14	96120	Bischberg	0951/200750	dwj@wanderjugend-bayern.de
DITIB Jugend Bayern	Klenzestr. 18	80469	München	01520/208 38 69	kontakt@ditib-jugend.bayern
djo - Deutsche Jugend in Europa, LV Bayern e.V.	Bodenseestr. 5	81241	München	089/8212762	djo-bayern@t-online.de
DLRG-Jugend Bayern	Woffenbacher Str. 34	92318	Neumarkt	09181/3201 - 200	jugendring@bayern.dlrg-jugend.de
Evangelische Jugend in Bayern	Hummelsteiner Weg 100	90459	Nürnberg	0911/4304268	schuhmacher@ejb.de
Gemeindejugendwerk Bayern im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden	Lagerstraße 81	82178	Puchheim	089/89009833	info@gjw-bayern.de
Gewerkschaftsjugend im DGB, Bezirk Bayern	Schwanthalerstraße 64	80336	München	089/51700-224	info@dgb-jugend-bayern.de
Johanniter-Jugend Bayern	Einsteinstr. 9	85716	Unterschleißheim	089/32109-141	info@ji-bayern.de
Jugend des Deutschen Alpenvereins Bayern	Preysingstraße 71	81667	München	089/449 00 195	lgs@jdav-bayern.de
Jugendfeuerwehr Bayern im Landesfeuerwehrverband Bayern	Carl-von-Linde-Str. 42	85716	Unterschleißheim	089/388 372-13	jugendbuero@jf-bayern.de
Jugendorganisation Bund Naturschutz, LV Bayern	Schmiedwegerl 1	81241	München	089/15989630	info@jbn.de
Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt in Bayern	Celtisstr. 16	90459	Nürnberg	0911/43122585	info@ljw-bayern.de
Landesjugendwerk des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden in Bayern	Untere Mangfallstraße 8a	83059	Kolbermoor	08031/2210866	info@ljw-bayern-bfp.de
Malteser Jugend Bayern	Moosstraße 69	96050	Bamberg	0951/917669-16	steffen.duell@malteser.org
NaturFreundeJugend Bayerns	Kraußstr. 8	90443	Nürnberg	0911/39 65 13	bayern@naturfreundejugend.de
Naturschutzjugend im LBV e.V.	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein	09174/4775-52	naju-bayern@lbv.de
Nordbayerische Bläserjugend e.V.	An der Spielleite 12	97294	Unterpleichfeld	09367/988689-5	info@blaeserjugend.de
Pfadfinderbund Weltenbummler, LV Bayern	Spittlertorgraben 47	90429	Nürnberg	0911/9415802	geschaeftsstelle@pbw.org
Pfadfinderinnenschaft St. Georg - Landesstelle Bayern e.V.	Schaezlerstraße 32	86152	Augsburg	0821/50880258	info@psg-bayern.de
Solidaritätsjugend Deutschlands, Solijugend Bayern	Parkstr. 5	80339	München	089/38156002	info@solijugend-bayern.de
Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken, LV Bayern	Adolf-Schmetzer-Str. 30	93055	Regensburg	0941/5839240	info@falken-bayern.de
THW-Jugend Bayern	Hedwig-Dransfeld-Allee 11	80637	München	089/159151-155	landesgeschaeftsstelle@thw-jugend-bayern.de
Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, LV Bayern	Hummelsteinerweg 100	90459	Nürnberg	0911/4304 264	info@vcp-bayern.de

Impressum

Herausgeber
Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift
Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
tel 089/51458-0
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Redaktion
Martin Holzner

Titelbild
DBJR/Blickwinkel___ melden_schule

Stand
August 2019

Artikel-Nr.: A-2019-0670-000